

2017

Jahresbericht des Rechnungsprüfungsamtes



Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	4
2.	Allgemeines zum Rechnungsprüfungsamt	6
3.	Rechtliche Grundlagen und Aufgaben, Personal, Finanzen.....	6
3.1.	Rechtliche Grundlagen und Aufgaben	6
3.2.	Personal.....	7
3.3.	Finanzen	8
4.	Rechnungsprüfungsausschuss	9
5.	Prüfungen.....	9
5.1.	Jahresabschlussprüfungen	9
5.2.	Prüfung des Gesamtabschlusses.....	10
5.3.	Fachprüfungen	11
5.4.	IT-Prüfungen	47
5.5.	Vergabeprüfungen	48
5.6.	Weitere Prüfungsaufgaben	51
5.7.	Abgeschlossene Fachprüfungen	53
5.8.	Prüfung Dritter	55
6.	Korruptionsbekämpfung.....	59
7.	Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt	59
8.	Ausblick	60
9.	Anhang	62
10.	Abkürzungsverzeichnis.....	65

1. Vorwort

Vor Ihnen liegt der Jahresbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Jahr 2017. Neben einer kurzen Darstellung der Aufgaben und der Stellung des Rechnungsprüfungsamtes und des Rechnungsprüfungsausschusses gibt der Bericht einen Überblick über die im Jahr 2017 durchgeführten Prüfungen und schafft damit Transparenz über die Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes.

Zu den jährlich wiederkehrenden Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes gehören die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses. Darüber hinaus führt das Rechnungsprüfungsamt, orientiert am risikoorientierten Prüfungsansatz, unterjährig Prüfungen in verschiedenen Verwaltungsbereichen auf Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit durch. Desweiteren wird das Vorhandensein eines internen Kontrollsystems geprüft, das aus Sicht der Prüfung sowohl für eine funktionierende Verwaltung als auch zum Schutz der Beschäftigten der Kreisverwaltung vor Korruption unerlässlich erscheint.

Ein weiterer Aufgabenschwerpunkt ist die Durchführung von Vergabeproofungen entsprechend der Dienstanweisung für das Vergabewesen beim Kreis Steinfurt. Auch technische Prüfungen, wie z.B. die Prüfung der Schlussrechnungen von Baumaßnahmen gehören zum Aufgabengebiet des Rechnungsprüfungsamtes. Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen werden in Prüfberichten dokumentiert und sind Grundlage für die Berichterstattung und Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss.

Kostenpflichtige Prüfungen für Dritte aufgrund satzungsrechtlicher Regelungen, wie z.B. die Prüfung der Wasser- und Bodenverbände oder aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen mit den Städten Emsdetten und Greven ergänzen das Aufgabenspektrum des Rechnungsprüfungsamtes.

Beim Lesen dieses Berichtes werden Ihnen einige Passagen des Berichtes aus den Vorjahresberichten bekannt vorkommen. Dies liegt zum Teil am gesetzlichen Auftrag einer jährlich wiederkehrenden Prüfung. Sofern dieser Jahresbericht Prüfungsfeststellungen enthält, die ein Handeln des geprüften Fachbereiches erfordern, war und ist es aber niemals Ziel unserer Arbeit, die Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter des geprüften Bereiches „ins schlechte Bild zu rücken“ oder gar vorzuführen. Wo gehandelt wird, werden auch Fehler gemacht, vor denen wir selbst, ganz nebenbei gesagt, auch nicht gefeit sind.

Auftrag und Selbstverständnis unserer Arbeit in der täglichen Praxis lassen sich kurz mit den Worten

prüfen, beraten und berichten

zusammenfassen.

Mit diesem Verständnis von Rechnungsprüfung wünschen wir Ihnen eine interessante und spannende Lektüre.



Gabriele Exler
Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

und das Team der Rechnungsprüfung

2. Allgemeines zum Rechnungsprüfungsamt

Nach § 53 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) muss jeder Kreis eine Rechnungsprüfung einrichten.

Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt ist organisatorisch dem Dezernat I von Herrn Kreisdirektor Dr. Sommer zugeordnet. Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes ist seit dem 01.01.2014 Frau Gabriele Exler, die stellvertretende Amtsleitung obliegt Herrn Heiner Huesmann. In der Aufgabenwahrnehmung ist das Rechnungsprüfungsamt unmittelbar dem Kreistag unterstellt (§ 104 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 3 Abs. 2 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Steinfurt vom 17.12.2007).

3. Rechtliche Grundlagen und Aufgaben, Personal, Finanzen

3.1. Rechtliche Grundlagen und Aufgaben

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes unterteilen sich in gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen und sonstige Prüfungen.

Die gesetzlichen Aufgaben (Pflichtprüfungen) des Rechnungsprüfungsamtes ergeben sich aus den §§ 92 Abs. 5 und 103 Abs. 1 GO NRW in der jeweils gültigen Fassung. Hierzu gehören beispielsweise:

- Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses
- lfd. Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung
- dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung
- Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (automatisierte Datenverarbeitung bei der Durchführung der Finanzbuchhaltung)
- Vorprüfung der vom Kreis bewilligten staatlichen Mittel
- Prüfung von Vergaben

Darüber hinaus kann gem. § 103 Abs. 2 GO NRW der Kreistag der Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen. Hiervon hat der Kreistag in § 5 Abs. 2 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Steinfurt vom 17.12.2007 Gebrauch gemacht und beispielsweise folgende Aufgaben (sonstige Prüfungen) übertragen:

- Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit
- Prüfung Dritter (z. B. Wasser- und Bodenverbände, sonstige Vereine und Verbände)
- Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (Technische Prüfung)
- Prüfung, zu denen sich der Kreis aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung verpflichtet hat (aktuell: Rechnungsprüfung für die Stadt Greven und die Stadt Emsdetten)

Ferner können der Kreistag, der Kreisausschuss, der Rechnungsprüfungsausschuss sowie der Landrat innerhalb seines Amtsbereiches nach § 5 Abs. 3 der Rechnungsprüfungsordnung dem Rechnungsprüfungsamt Prüfungsaufträge erteilen.

3.2. Personal

Der Stellenplan weist zum 01.01.2017 insgesamt folgende Planstellen aus:

Bes.Gr./Verg.-Gr.	Anzahl der Planstellen	tatsächlich besetzt (31.12.2017)
A 14	1,00	1,00
A 13	1,00	1,00
A 12	3,00	3,00
EG 11/EG 12	2,00	1,95
EG 11	0,00	0,56
EG 10	1,00	1,00
gesamt	8,00	8,51

Die zum 01.01.2017 zusätzlich in den Stellenplan aufgenommene 0,5-Stelle eines technischen Prüfers wurde nach dem Ausscheiden des bisherigen Stelleinhabers zum 15.05.2017 neu besetzt.

Die durch Pensionierung des bisherigen Stelleinhabers frei gewordene Stelle eines Verwaltungsprüfers wurde zum 02.05.2017 wieder besetzt.

Des Weiteren wurde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung in den Bereichen „Soziale Leistungen“ und „Kin-

der-, Jugend- und Familienhilfe“ durch die Stadt Emsdetten zum 31.12.2016 mit dem Ziel gekündigt, die Rechnungsprüfung vollständig durch den Kreis Steinfurt durchführen zu lassen. Die neue Vereinbarung zur Übernahme der vollständigen Rechnungsprüfung trat zum 01.05.2017 in Kraft. Zur Durchführung der neuen Aufgaben wurde ein Stellenanteil von 0,7 Stellen überplanmäßig zur Verfügung gestellt. Dieser Stellenanteil konnte zum 01.09.2017 mit einem Anteil von 0,56 Stellen neu besetzt werden.

Das Jahr 2017 war somit von Stellenwechseln bzw. –zugängen geprägt. Seit dem 01.09.2017 sind die Stellen unter Berücksichtigung der überplanmäßigen Stellenanteile nahezu vollständig besetzt.

3.3. Finanzen

Der Teilergebnisplan zum Produkt 011105 „Rechnungsprüfung“ für das Jahr 2017 und das (voraussichtliche) Jahresergebnis stellt sich wie folgt dar:

Sachkonto	Ansatz 2017	RE 2017 (vorauss. *)
Verwaltungsgebühren	100.000,00 €	169.454,71 €
Dienstreisen, Reisekosten	5.000,00 €	4.152,66 €
Fortbildung/Qualifizierung/Supervision	10.000,00 €	8.905,75 €
Büro- und Geschäftsaufwendungen	3.000,00 €	1.443,17 €

(* Stand: 31.12.2017 - ohne Personalaufwand und Interne Leistungsverrechnungen)

Bei den Verwaltungsgebühren handelt es sich um Gebühren für Prüfungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen (Greven, Emsdetten) und für die Prüfungen der Wasser- und Bodenverbände.

4. Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist ein Pflichtausschuss gem. § 53 KrO NRW und § 101 GO NRW.

Nach § 101 GO NRW obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss die Prüfung des Jahresabschlusses. Über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung hat der Rechnungsprüfungsausschuss einen Prüfungsbericht zu erstellen, in dem entweder ein Bestätigungsvermerk oder ein Vermerk über seine Versagung aufzunehmen ist. Zur Durchführung dieser Prüfung bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss gem. § 101 Abs. 8 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung.

Weitere Ausführungen zum Jahresabschluss siehe [Ziffer 5.1.](#)

Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses fanden im Jahr 2017 am 25.04.2017 und 30.11.2017 statt.

5. Prüfungen

5.1. Jahresabschlussprüfungen

Der Kreis Steinfurt führt sein Rechnungswesen nach dem „Neuen Kommunalen Finanzmanagement“ (NKF) und hat damit zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres gem. § 95 Abs. 1 GO NRW und § 37 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) i. V. m. § 53 KrO NRW einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft nach § 101 Abs. 1 GO NRW den Jahresabschluss und bedient sich zur Durchführung der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes (§ 101 Abs. 8 GO NRW).

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses gab es die folgenden zentralen Fragestellungen zu beantworten:

- Vermittelt der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises?
- Sind im Lagebericht die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des Kreises Steinfurt zutreffend dargestellt?
- Wurden die gesetzlichen Bestimmungen und die sie ergänzenden Satzungen beachtet?

Über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen, in den der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung aufzunehmen ist.

Jahresabschluss 2016

Der vom Kreiskämmerer am 26.04.2017 aufgestellte und vom Landrat am 28.04.2017 bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses 2016 ist dem Kreistag in seiner Sitzung am 03.07.2017 vorgelegt und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen worden.

Auf der Grundlage der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt wurde in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 30.11.2017 für den Jahresabschluss 2016 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses wurde durch Beschluss des Kreistages am 18.12.2017 der Jahresabschluss 2016 festgestellt und dem Landrat Entlastung erteilt.

Den ausführlichen Prüfungsbericht können Sie [hier](#) einsehen.

5.2. Prüfung des Gesamtabchlusses

Nach § 116 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) sind die Gemeinden verpflichtet, „... in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen ...“.

Durch das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse vom 25.06.2015 wurde neu geregelt, dass die Gesamtabchlüsse der Jahre 2011 bis 2014 der Anzeige des Gesamtabchlusses des Haushaltsjahres 2015 in der vom Bürgermeister nach § 116 Absatz 5 i. V. m. § 95 Absatz 3 der GO NRW bestätigten Entwurfsfassung beigelegt werden. Die wirtschaftliche Gesamtlage für die Haushaltsjahre von 2011 bis 2014 musste ermittelt, dokumentiert und vom Bürgermeister bestätigt werden. Auf ein eigenständiges Prüfverfahren für die Gesamtabchlüsse der Haushaltsjahre 2011 bis 2014 konnte jedoch verzichtet werden.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 02.11.2015 beschlossen, von dieser gesetzlich vorgesehenen Vereinfachungsregelung Gebrauch zu machen.

Gesamtabschluss 2015

Der vom Kämmerer aufgestellte und vom Landrat bestätigte Entwurf des Gesamtabschlusses 2015 wurde in den Kreistag in der Sitzung am 07.11.2016 eingebracht und der Rechnungsprüfungsausschuss vom Kreistag mit der Prüfung beauftragt.

Die Prüfung des Gesamtabschlusses obliegt gem. § 116 Abs. 6 GO NRW dem Rechnungsprüfungsausschuss. In Gemeinden, in denen eine örtliche Rechnungsprüfung besteht, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der Prüfung dieser Rechnungsprüfung (§ 116 Abs. 6 i. V. m. § 101 Abs. 8 GO NRW).

Die Prüfung des Gesamtabschlusses des Kreises Steinfurt für das Jahr 2015 erfolgte in den Monaten März und April 2017. Die Gesamtabschlüsse der Jahre 2011 bis 2014 waren dem Gesamtabschluss 2015 beigefügt.

Auf Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen ist festzustellen, dass der Gesamtabschluss mit Anhang und Lagebericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Kreises Steinfurt darstellt.

Von der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes konnte im Rahmen dieser Prüfung ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk i.S.d. § 101 Abs. 3 GO NRW erteilt werden, dem sich der Rechnungsprüfungsausschuss angeschlossen hat. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 03.07.2017 den geprüften Gesamtabschluss bestätigt und dem Landrat zum 31.12.2015 die Entlastung erteilt.

Den ausführlichen Prüfungsbericht können Sie [hier](#) einsehen.

5.3. Fachprüfungen

Die nachfolgend aufgeführten Fachprüfungen wurden im Jahr 2017 durchgeführt und beziehen sich auf die Zeiträume 2016 und früher. Die im Folgenden dargestellten Ergebnisse mit den Prüfungsfeststellungen sind mit den betreffenden Fachabteilungen kommuniziert und in entsprechenden Prüfberichten niedergelegt.

In den Prüfberichten werden den Fachabteilungen Fristen zur Ausräumung der Prüfungsfeststellungen eingeräumt. Die Ausräumung der Prüfungsfeststellungen durch die Fachabteilungen konnte jedoch noch nicht bei allen Prüfungen abgeschlossen werden, da zusätzliche Bearbeitungen oder Überprüfungen durchgeführt werden müssen. Das Rechnungsprüfungsamt überwacht die ordnungsge-

mäße Bearbeitung der Prüfungsfeststellungen. Soweit sich aus der Bearbeitung der Prüfungsfeststellungen durch die Fachabteilungen weitere Prüfungserfordernisse durch das Rechnungsprüfungsamt ergeben, werden diese in zukünftigen Jahresberichten dargestellt.

Produktbereich 01 – Allgemeine Verwaltung

1. Prüfung der Abrechnung des Sitzungsdienstes der politischen Gremien und der Zuwendungen für Fraktionen in den Jahren 2013 bis 2015

Die Prüfung des Sitzungsdienstes erstreckte sich auf die Abrechnung der Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Fahrtkosten und Verdienstaufschlag an Kreistagsabgeordnete und sachkundige Bürgerinnen/Bürger sowie auf die Zahlung der Fraktionszuwendungen in den Haushaltsjahren 2013 bis 2015.

Ein weiterer Aspekt war die Prüfung des Abrechnungsverfahrens hinsichtlich der Anforderungen des Internen Kontrollsystems (IKS).

Zahlungen an Kreistagsabgeordnete

Nach § 18 Abs. 1 der Hauptsatzung des Kreises Steinfurt vom 30.07.2013 in der zur Zeit gültigen Fassung erhalten die Kreistagsabgeordneten zur Abgeltung des Aufwandes, der ihnen durch die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der sonstigen Ausschüsse und Fraktionen entsteht, gleichzeitig einen monatlichen Pauschalbetrag und ein Sitzungsgeld. Regelungen zum Verdienstaufschlag sind in § 19 der Hauptsatzung getroffen. Besondere Aufwandsentschädigungen für die stellvertretenden Landrätinnen und Landräte, die Fraktionsvorsitzenden und deren StellvertreterInnen regelt § 20 der Hauptsatzung. Nachfolgend werden die im Prüfungszeitraum maßgeblichen Ansprüche dargestellt:

Bezeichnung	Betrag gültig bis 31.05.2014	Betrag gültig ab 01.06.2014
Pauschale mtl. Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete	341,40 €	347,50 €
zusätzliche mtl. Aufwandsentschädigung für 1. Stellv. des Landrates	1.184,40 €	1.205,70 €
zusätzliche mtl. Aufwandsentschädigung für weitere Stellv. des Landrates	592,20 €	602,85 €
zusätzliche mtl. Pauschale für Fraktionsvorsitzende < 11 Mitglieder	789,60 €	803,80 €
zusätzliche mtl. Pauschale für Fraktionsvorsitzende > 10 Mitglieder	1.184,40 €	1.205,70 €
zusätzliche mtl. Pauschale für stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden	394,80 €	401,90 €
Sitzungsgeld für Abgeordnete je Sitzung	17,50 €	17,80 €
Verdienstausfall je Stunde maximal	20,50 €	
Entschädigung je Stunde bei Haushaltsführung i.d.R.	10,50 €	
Fahrtkosten je gefahrener Kilometer	0,30 €	

Zahlungen an Sachkundige BürgerInnen und EinwohnerInnen

Nach § 18 Abs. 2 der v. g. Hauptsatzung erhalten die sachkundigen BürgerInnen und EinwohnerInnen für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld. Die im Prüfungszeitraum maßgeblichen Ansprüche sind nachfolgend dargestellt:

Bezeichnung	Betrag gültig bis 31.05.2014	Betrag gültig ab 01.06.2014
Sitzungsgeld für sachkundige Bürger je Sitzung	36,00 €	36,60 €
Verdienstausfall je Stunde maximal	20,50 €	
Entschädigung je Stunde bei Haushaltsführung i.d.R.	10,50 €	
Fahrtkosten je gefahrener Kilometer	0,30 €	

Aufgrund der Vielzahl an Einzelabrechnungen für den zu prüfenden Zeitraum wurde eine Stichprobenprüfung vorgenommen. Geprüft wurden die Monate Januar und Februar 2013, Mai bis August 2014 sowie November und Dezember 2015. Alle Sitzungsabrechnungen der o.g. Monate wurden anhand der Anwesen-

heitslisten und dem Fachverfahren geprüft. Es wurde festgestellt, dass alle Abrechnungen ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

Die Haushaltsrechnungen für den Sitzungsdienst (Sachkonten 542110 und 542120) schließen mit folgenden Ergebnissen ab:

Haushaltsjahr	Ansatz	Rechnungsergebnis	mehr / weniger
2013	500.000,00 €	476.897,43 €	- 23.102,57 €
2014	508.204,00 €	505.949,03 €	- 2.254,97 €
2015	548.500,00 €	539.601,94 €	- 8.898,06 €

Die Haushaltsansätze sind eingehalten worden.

Fraktionszuwendungen

Gem. § 40 Abs. 3 S. 1 KrO NRW werden den Fraktionen und Gruppen Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung gezahlt. Die Zuwendungen für die Fraktionen werden gem. Kreistagsbeschluss vom 14.12.2009 pauschaliert gezahlt. Die im Prüfungszeitraum maßgeblichen Ansprüche sind nachfolgend dargestellt:

Fraktion	Mitglieder	Betrag pro Mitglied	Basisbetrag	Faktor	Zuwendung pro Monat
CDU	29	54,00 €	660,00 €	1	2.226,00 €
SPD	18	54,00 €	660,00 €	1	1.632,00 €
FDP	6	54,00 €	660,00 €	1	984,00 €
Bündnis 90/Die Grünen	7	54,00 €	660,00 €	1	1.038,00 €
Die Linke *)	2 (3)	54,00 €	660,00 €	2/3	548,00 €

*) Die Linke = Gruppe

Seit der 16. Wahlperiode (2014 bis 2020) erhalten die Kreistagsfraktionen/-gruppen folgende Zuwendungen:

Fraktion	Mitglieder	Betrag pro Mitglied	Basisbetrag	Faktor	Zuwendung pro Monat
CDU	27	54,00 €	660,00 €	1	2.118,00 €
SPD	20	54,00 €	660,00 €	1	1.740,00 €
Bündnis 90 / Die Grünen	7	54,00 €	660,00 €	1	1.038,00 €
UWG	3	54,00 €	660,00 €	1	822,00 €
FDP	3	54,00 €	660,00 €	1	822,00 €
Die Linke *)	2 (3)	54,00 €	660,00 €	2/3	548,00 €

*) Die Linke = Gruppe

Die Prüfung hat ergeben, dass die Fraktionszuwendungen korrekt ermittelt und die Auszahlungen ordnungsgemäß vorgenommen wurden. Auch die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der gezahlten Fraktionszuwendungen hat zu keinen Beanstandungen geführt. Nicht verausgabte Mittel wurden entweder zurückgezahlt oder mit künftigen Zahlungen verrechnet.

Die Haushaltsrechnung für die Fraktionszuwendungen (Sachkonto 549210) schließen mit folgenden Ergebnissen ab:

Haushaltsjahr	Ansatz	Rechnungsergebnis	mehr / weniger
2013	77.136,00 €	75.896,00 €	- 1.240,00 €
2014	78.000,00 €	79.024,00 €	+ 1.024,00 €
2015	85.056,00 €	82.617,00 €	- 2.439,00 €

Internes Kontrollsystem (IKS)

Das Abrechnungsverfahren wurde hinsichtlich der Anforderungen an das IKS geprüft, ob entsprechende Kontrollmechanismen vorhanden sind und ggf. Optimierungsbedarf besteht.

Aus Sicht der Rechnungsprüfung ergaben sich hinsichtlich der Ausgestaltung des IKS einige Verbesserungsmöglichkeiten, insbesondere bei den Zugriffsberechtig-

gungen, die mit dem Fachamt erörtert und zum Teil während der Prüfung bereits umgesetzt wurden.

Ausräumung der Prüfungsbemerkungen

Die Prüfungsbemerkungen wurden vom Fachamt anerkannt. Durch Änderung der Zugriffsberechtigungen wurde eine Trennung von Administrations- und Sachbearbeitungsaufgaben umgesetzt und auch das bereits vorhandene Vier-Augen-Prinzip wurde weiter optimiert. Die Prüfung ist damit abgeschlossen.

2. Unvermutete Prüfung der Zahlungsabwicklung des Kreises Steinfurt einschließlich des Verwahr gelass und der Barkassen

Die unvermutete Prüfung der Zahlungsabwicklung des Kreises Steinfurt gem. § 103 Abs. 1 Ziffer 5 GO NRW i. V. m. § 30 Abs. 5 GemHVO NRW erstreckte sich im Wesentlichen auf die Auswertungen zum Tagesabschluss. Darüber hinaus wurden die Wertgegenstände und Unterlagen des Verwahr gelasses auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft, sowie die Führung der Barkassen.

Die Prüfung der Zahlungsabwicklung beinhaltet den Abgleich der Istbestände (Salden auf den Bankkonten) mit den Ständen auf den Finanzmittelkonten und in der Finanzrechnung (Soll-/Ist-Vergleich). Die Gegenüberstellung zeigte unter Berücksichtigung der Schwebeposten am Stichtag (21.11.2016) folgendes Ergebnis:

Ist-Bestände der Bankkonten	12.466.847,61 €
Sollbestand (4.2.1) der Finanzmittelkontenübersicht	12.466.847,61 €
Sollbestand (4.2.2) der Finanzrechnung	12.466.847,61 €

Die Prüfung hat keine Differenzen ergeben.

Bestände des Verwahrgelasses

Das Verwahrgelass einer öffentlichen Verwaltung dient der sicheren Aufbewahrung von Wert- und anderen Gegenständen. Beim Kreis Steinfurt erfolgt die Aufbewahrung in einem Tresor in den Räumlichkeiten der Kreiskasse. Die Bestände des Verwahrgelasses sind listenmäßig in einer Excel-Liste erfasst. Veränderungen (Ein- und Auslieferungen) sind in die Liste aufzunehmen, so dass das Verzeichnis jederzeit die aktuellen Verhältnisse widerspiegeln sollte.

Die Durchsicht des Verwahrgelasses anhand der Excel-Liste im Rahmen einer Inventur (Soll-/Ist-Vergleich) zeigte, dass sich mit Ausnahme von vier Dokumenten alle im Verzeichnis angegebenen Werte tatsächlich im Tresor befanden. Im Nachgang zur Prüfung konnte geklärt werden, dass jedes dieser vier Dokumente bereits vor Jahren ausgeliefert worden ist und lediglich die betreffenden Auslieferungen nicht erfasst waren.

Prüfung der Barkassen und Handvorschüsse des Kreises Steinfurt

Die Einrichtung von Barkassen und die Gewährung von Handvorschüssen richtet sich nach der Dienstanweisung für Handvorschüsse des Kreises Steinfurt vom 01.11.1999.

Bei einigen der geprüften Handvorschüsse/Barkassen war die Notwendigkeit für die Einrichtung nicht mehr nachvollziehbar (z. B. aufgrund von organisatorischen Veränderungen), so dass während der Prüfung bereits 8 Handvorschüsse aufgelöst werden konnten. Die Auflösung weiterer Handvorschüsse wurde unterjährig zwischen der Kämmerei und dem jeweiligen Fachamt erörtert. Letztendlich konnten auch die Barkassen in den Schulen aufgelöst werden, so dass dort nur noch die Schulgirokonten geführt werden.

Die Prüfung der Barkassen zeigte überwiegend eine Übereinstimmung zwischen dem Kassen-Sollbestand dem Kassen-Istbestand, nur vereinzelt führte dieser Vergleich zu geringen Differenzen in Form von Kassenüberschüssen. Auch hinsichtlich der Aufbewahrung der Barkassen gab es nur eine Beanstandung.

Anregungen und Hinweise zum Umgang mit Barkassen wird die Kämmerei nach Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt in einem Informationsblatt zusammenfassen und den Fachämtern zur Verfügung stellen. Die Prüfung ist damit abgeschlossen.

3. Abrechnung der Kosten der gemeinsamen technischen Datenverarbeitung mit dem Kreis Borken für das Jahr 2015

Auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aus dem Jahr 1996 arbeiten der Kreis Steinfurt und der Kreis Borken in bestimmten Bereichen der automatisierten Datenverarbeitung zusammen. Die Zusammenarbeit beschränkt sich mittlerweile auf die automatisierte Antragsverwaltung im Geodatenmanagement sowie die Vorhaltung von Lizenzen für die Straßenentwurfsplanung.

Der Kreis Steinfurt rechnet die ihm entstehenden Kosten für die Leistungserbringung jährlich mit dem Kreis Borken ab; die Abrechnung ist gemäß § 7 Absatz 2 der o.g. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung einer Vorprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt zu unterziehen.

Die Abrechnung für das Jahr 2015 wurde dem Rechnungsprüfungsamt erst im Spätherbst 2016 zur Prüfung vorgelegt und konnte daher erst im Jahr 2017 durchgeführt werden. Sie schließt mit einer Abrechnungssumme von 11.704,98 € ab und enthält im Wesentlichen Personalaufwendungen sowie Aufwendungen für Lizenzen und Software. Die Prüfung der Abrechnung hat keine Beanstandungen ergeben. Da der Kreis Borken für das Jahr 2015 Abschlagszahlungen in Höhe von 10.000 € geleistet hat, war noch ein Betrag in Höhe von 1.704,98 € beim Kreis Borken anzufordern.

4. Neubau des Südflügels am Kreishaus Steinfurt; Technische Prüfung des Gewerks Außenanlagen

Die Prüfung erfolgte gemäß § 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i. V. m. § 5 Abs. 2, Ziffer 8 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Steinfurt vom 17.12.2007 (Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen - technische Prüfung). Die Prüfung beschränkte sich auf die Abrechnung der Außenanlagen.

Im Zuge der Erweiterung des Kreishauses durch einen Neubau wurde die Ausführungsplanung einschließlich der Bauüberwachung auch für die Außenanlagen an ein Architekturbüro übergeben.

Die Leistungen für die Außenanlagen wurden EU-weit im offenen Verfahren ausgeschrieben. Insgesamt wurden 11 Angebote abgegeben. Der beauftragten Firma wurde am 21.10.2014 der Zuschlag für die Ausführung des Auftrages erteilt. Die Auftragssumme ohne Nachträge belief sich auf brutto 436.200,09 €.

Der Bauvertrag wurde auf der Grundlage der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) geschlossen.

Im Zuge der Ausführung der Arbeiten wurden einige Nachträge erforderlich, so dass sich die Auftragssumme einschl. Nachträge auf 454.721,39 € erhöhte. Die Leistungen des Auftragnehmers wurden am 27.03.2015 abgenommen. Der Zeitraum für Mängelansprüche läuft bis zum 26.03.2019.

Die Schlussrechnung vom 08.07.2015 wurde vom Architekturbüro geprüft. Auf der Grundlage dieser geprüften Schlussrechnung für das Gewerk Außenanlagen ergibt sich nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt folgende Abrechnung:

Auftragssumme inkl. Nachträge:	454.721,39 €
Schlussrechnungsbetrag:	432.966,65 €
Minderkosten (ca. 4,8 %):	21.754,74 €

Gegenüber der ursprünglichen Auftragssumme von 436.200,29 € ergaben sich Minderkosten von 3.233,64 €. Aufgrund von Mängeln am Sichtbetongeländer im Zugangsbereich des Südflügels wurde ein Betrag von 2.975 € von der Schlusszahlung einbehalten.

Die Prüfung der Schlussrechnung und der rechnungsbegründenden Unterlagen hat ergeben, dass einige Leistungen den falschen Positionen zugeordnet oder Leistungen vergessen bzw. doppelt in eine Position aufgenommen wurden. Dadurch sind bei einigen Rechnungspositionen geringe Überzahlungen entstanden, bei anderen Rechnungspositionen dagegen geringe Unterzahlungen. Im Ergebnis wurde eine Überzahlung in Höhe von 65,78 € brutto festgestellt. Auf eine Rückforderung dieses Betrages wurde wegen Geringfügigkeit verzichtet.

5. Neubau der Kreis-Straßenmeisterei Steinfurt

Die Prüfung erfolgte ebenfalls gemäß § 103 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 5 Abs. 2, Ziffer 8 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Steinfurt vom 17.12.2007 (Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen - technische Prüfung).

Für die schlüsselfertige Errichtung der Kreisstraßenmeisterei Steinfurt, bestehend aus Werkstatt, Fahrzeughalle, Waschhalle, Gerätehalle sowie einem Verwaltungs- und Sozialbereich und einem integrierten Logistikzentrum zur Tierseuchenbekämpfung wurde eine Firma als Generalunternehmer beauftragt.

Insgesamt acht Firmen haben ein Angebot für die öffentliche Ausschreibung abgegeben. Die pauschale Auftragssumme betrug 3.920.217,05 €.

Sichtprüfung des geplanten Bausolls

Nach einer Ortsbesichtigung am 27.09.2017 zur stichprobenhaften Überprüfung des Bausolls wurde festgestellt, dass alle geprüften Leistungen wie vereinbart und vollständig erbracht wurden.

Abrechnung der Baumaßnahme

Insgesamt belaufen sich die Kosten für die Kreisstraßenmeisterei inkl. aller Nachträge auf 3.924.278,83 €.

Die Schlussrechnung wurde aufgrund eines Mängelausgleichs für ein Tor der Fahrzeughalle und der Bauwasser- bzw. Schmutzwasserabrechnung der Stadtwerke Steinfurt von 26.195,83 € um 2.170,67 € auf 24.025,16 € gekürzt, sodass die bauausführende Firma Zahlungen in Höhe von 3.922.108,16 € erhalten hat.

Angebotssumme:	3.920.217,05 €
Summe der Nachträge:	+ 4.063,86 €
Summe:	3.924.280,91 €
tats. Schlussrechnung:	3.924.278,83 €
Mängelausgleich, etc.:	- 2.170,67 €
Ausgezahlter Betrag:	3.922.108,16 €

Die Prüfung des Neubaus der Kreisstraßenmeisterei ergab keinerlei Hinweise auf unvollständig erbrachte sowie falsch abgerechnete Bauleistungen. Sämtliche Nachträge waren begründet.

Produktbereich 05 - Soziale Leistungen

1. Prüfung der Schlussrechnung 2016 zur Durchführung des Vierten Kapitels XII – Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Der Kreis hat die Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII gem. Delegationsatzung auf seine 24 Städte und Gemeinden delegiert. Darin sind auch die Aufgaben nach dem Vierten Kapitel SGB XII enthalten, die seit 2013 im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung durchgeführt werden. Die Delegationsgemeinden entscheiden grundsätzlich im eigenen Namen und sorgen für die Berechnung und Zahlbarmachung der Leistungen, soweit der Kreis die Übertragung nicht ausdrücklich ausgenommen hat. Die Berechnung und Zahlbarmachung von Leistungen zu Lasten des Kreises erfolgt weitestgehend mittels eines Fachverfahrens. Die Auszahlungen erfolgen durch die Buchhaltungssoftware.

Seit dem Jahr 2013 hat der Kreis Steinfurt alljährlich dem Land NRW als örtlicher Träger der Sozialhilfe neben den Jahresnachweisen über die Netto-Ausgaben des Vierten Kapitels SGB XII auch ein Testat der örtlichen Rechnungsprüfung über die Prüfung der Schlussrechnung vorzulegen.

Die Abrechnung der Netto-Ausgaben im Jahr 2016 stellt sich wie folgt dar:

	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal	Gesamt
Auszahlungen (brutto)	6.720.796,10 €	6.986.361,96 €	6.816.823,49 €	6.926.168,44 €	27.450.149,99 €
./. Einzahlungen	176.315,96 €	221.154,54 €	207.451,18 €	146.293,23 €	751.214,91 €
Netto-Ausgaben	6.544.480,14 €	6.765.207,42 €	6.609.372,31 €	6.779.875,21 €	26.698.935,08 €

Nachmeldungen aus Vorjahren wurden in der Abrechnung korrekt berücksichtigt. Rückzahlungen von Geldleistungen für Bildung und Teilhabe sind zukünftig differenziert als Einnahmen darzustellen.

Ansonsten hat die Abrechnung ergeben, dass die geltenden Vorgaben des MAIS/BMAS eingehalten wurden. Die nachgewiesenen Netto-Ausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII waren begründet und belegt und entsprachen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Die Prüfung von Einzelfallakten durch das Amt für Soziales und Pflege in den Delegationsgemeinden wurde fortgeführt, so dass die Rechnungsprüfung auch im Jahr 2017 zur Vermeidung von Doppelprüfungen – aber auch aus zeitlichen Gründen - auf eine eigene Prüfung verzichtet hat. Nach den Prüfberichten des Amtes für Soziales und Pflege konnte die Arbeit vor Ort in den Delegationsgemeinden weiter optimiert werden, bedarf jedoch in einzelnen Kommunen einer weiteren Betrachtung. Das Fachamt wird die Rechnungsprüfung laufend über die Prüfungen informieren.

Das Rechnungsprüfungsamt hat auch vor dem Hintergrund der örtlichen Prüfung durch das Fachamt die Richtigkeit der dem MAIS am 15.03.2017 gemeldeten Netto-Ausgaben für das Jahr 2016 i. H. v. 26.698.935,08 € und Nachmeldungen i. H. v. 110.929,53 € mit Testat vom 16.03.2017 bestätigt.

Mit Untertestat vom 15.03.2017 wurden die Netto-Ausgaben des überörtlichen Trägers (LWL) i. H. v. 692.603,84 € (einschl. der Nachmeldung von 1.228.43 €) bestätigt.

2. Prüfung der halbjährlichen Abrechnungen der Einzahlungen und Auszahlungen für die nach der Heranziehungssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) übertragenen Aufgaben für die Zeit vom 01.01.2016 – 31.12.2016

Dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) obliegen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe Aufgaben für bestimmte Leistungen und Personenkreise, die er durch Heranziehungssatzung auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe übertragen hat. Der Kreis Steinfurt erbringt in dieser Funktion Leistungen, für die der LWL die Kosten zu tragen hat. Mit der vom 24.11.2016 geänderten Heranziehungssatzung haben sich rückwirkend zum 01.07.2016 Änderungen in den zu erbringenden Leistungen sowie in den Abrechnungsmodalitäten ergeben.

Die Leistungsänderungen ab 01.07.2016 umfassen die Übertragung der Leistungen im Bereich des ambulant betreuten Wohnens an den Kreis Steinfurt als örtlicher Träger der Sozialhilfe sowie die Erweiterung um ambulante Hilfen zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII und Hilfen zur Betreuung in einer Pflegefamilie.

Die Abrechnung für das Jahr 2016 stellt sich wie folgt dar:

01.01.2016 – 30.06.2016

Ist - Auszahlungen	2.078.602,33 €
Ist - Einzahlungen	9.310,58 €
Erhaltene Abschläge	2.320.000,00 €
Verbindlichkeit	250.708,25 €

01.07.2016 – 31.12.2016

Ist - Auszahlungen	3.000.253,83 €
Ist - Einzahlungen	26.838,08 €
Erhaltene Abschläge	2.640.000,00 €
Forderung	333.415,75 €

Die Abschlagszahlungen des LWL werden grundsätzlich in angemessener Höhe geleistet werden. Über-/Unterdeckungen werden nach erfolgter Abrechnung kurzfristig ausgeglichen bzw. verrechnet. Das Kassenwirksamkeitsprinzip wurde eingehalten.

Ab dem Jahr 2017 erfolgen jährlich drei Abrechnungen wobei nur die Jahresendabrechnung vom Rechnungsprüfungsamt dem LWL gegenüber zu testieren ist.

3. Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets im Kreis Steinfurt im Kalenderjahr 2016

Nach § 46 Abs. 8 Satz 5 Sozialgesetzbuch Zweiter Teil – Grundsicherung für Arbeitssuchende – (SGB II) gewährleisten die Länder eine Prüfung der Ausgaben der kommunalen Träger, dass diese begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets haben die kommunalen Träger dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen ein aussagekräftiges Testat über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel vorzulegen.

Der Kreis Steinfurt hat im Kalenderjahr 2016 insgesamt 3.789.641,32 € für die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket ausgegeben. Die Leistungen verteilen sich wie folgt auf die unterschiedlichen Leistungskomponenten:

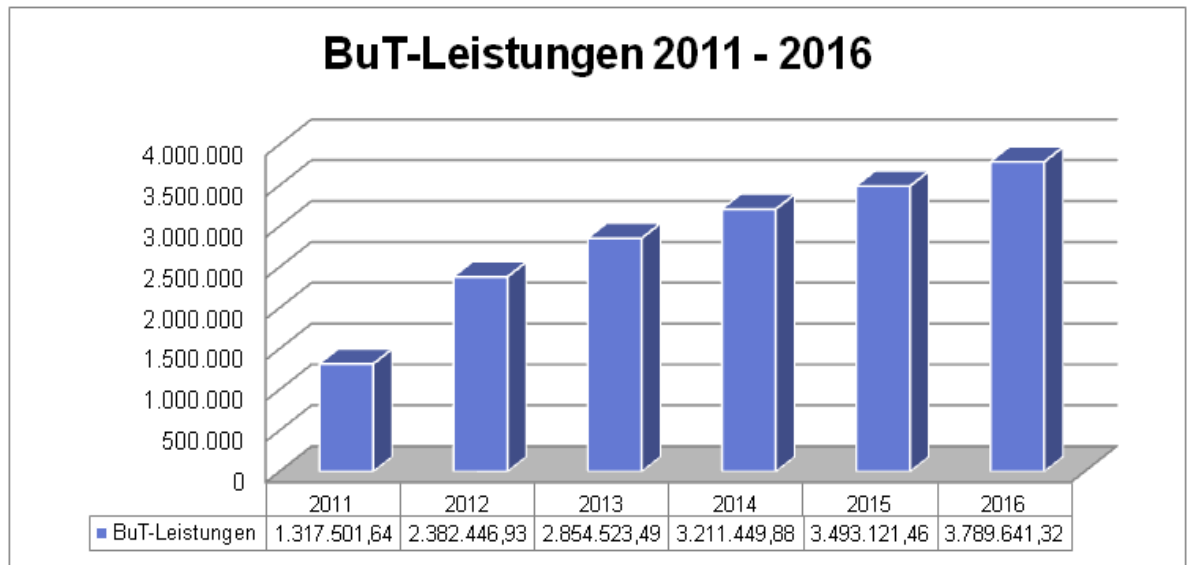
Leistungskomponente	Rechtskreis		Gesamt
	SGB II	BKGG	
Schulusflüge/ - klassenfahrten	328.324,55	249.842,43	578.166,98
Schulbedarfspaket	521.230,78	322.554,00	843.784,78
Schülerbeförderung	13.315,26	3.034,12	16.349,38
Lernförderung	546.259,15	309.393,12	855.652,27
Mittagsverpflegung	734.545,73	494.421,95	1.228.967,68
Soziale und kulturelle Teilhabe	128.625,92	138.094,31	266.720,23
Gesamt	2.272.301,39	1.517.339,93	3.789.641,32

SGB II: Empfänger von Leistungen nach dem SGB II
 WG: Wohngeldberechtigte
 KIZ: Kinderzuschlagsberechtigte

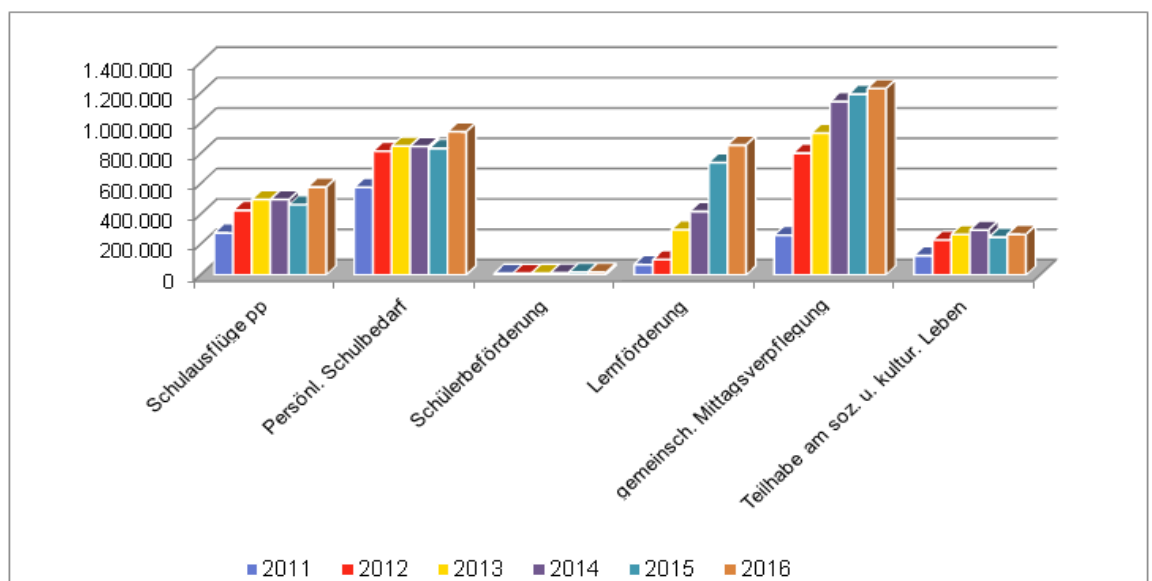
Nach Auswertung der vom Fachamt vorgelegten Unterlagen sowie der Buchungunterlagen der Finanzbuchhaltung konnte die Begründetheit der Ausgaben für das Jahr 2016 i. H. v. insgesamt 3.789.641,32 € bestätigt werden.

Über die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft standen dem Kreis Steinfurt für die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket 3.501.233,11 € zur Verfügung. Somit ergibt sich ein Fehlbetrag von 288.408,21 €.

Die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT-Leistungen) im Kreis Steinfurt entwickelten sich wie folgt:



Bei den einzelnen Leistungskomponenten entwickelten sich die Aufwendungen in den Jahren 2011 bis 2016 wie folgt:



4. Prüfung der Abrechnung der Hilfen zur Gesundheit (Krankenhilfekosten) im Bereich des „Solidarfonds Krankenhilfe AsylbLG“ und nach dem SGB XII

Die Erbringung und Abrechnung der Hilfen zur Gesundheit im Bereich SGB XII ist eine Pflichtaufgabe des Kreises Steinfurt als örtlicher Träger der Sozialhilfe. Daneben übernimmt der Kreis die mittels Heranziehungssatzung delegierten Aufgaben des LWL als überörtlicher Träger der Sozialhilfe gegen Erstattung der erbrachten Leistungen. Die Zuständigkeit für diese Leistungserbringung im Bereich des AsylbLG liegt bei den Kommunen. Aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung der kreisangehörigen Kommunen nimmt der Kreis Steinfurt seit dem 01.01.1995 für seine Städte und Gemeinden die Aufgabe der zentralen Abrechnungsstelle der Krankenhilfe nach dem AsylbLG wahr. Ziel der Kommunen war und ist es, mit der Einrichtung des „Solidarfonds“ die Kostenrisiken im Bereich der Krankenhilfeleistungen und den Verwaltungsaufwand für die einzelnen Kommunen zu minimieren. Die dafür dem Kreis zu erstattenden Personal- und Sachkosten (KGST-Werte einer VZ-Stelle TVöD, EG 6) wurden zuletzt zum 01.03.2016 angepasst.

Die Aufgaben der Leistungssachbearbeitung des „Solidarfonds Krankenhilfe AsylbLG“ und der Krankenhilfe nach dem SGB XII umfassen im Wesentlichen die direkte Abrechnung für ambulante Leistungen der Krankenhilfe mit den kassenärztlichen Verrechnungsstellen bzw. der AOK und den Apotheken sowie die Erstattung der von den Kommunen beim Solidarfonds geltend gemachten Aufwendungen für von dort erbrachte Leistungen.

Die Prüfung diente neben den Feststellungen zur korrekten Abrechnung des „Solidarfonds der Krankenhilfe AsylbLG“ und der Krankenhilfe nach dem SGB XII für das Jahr 2016 auch der Bestandsaufnahme des vorhandenen Verfahrens. Hierzu erfolgte eine nähere Betrachtung der rechtlichen Grundlagen und ihrer Besonderheiten, der Abläufe innerhalb des Verfahrens, der Dokumentation und des internen Kontrollsystems (IKS).

Die ab dem Jahre 1995 geschlossene Verwaltungsvereinbarung entspricht in einigen Punkten nicht mehr den aktuellen Verhältnissen und enthält zum Teil Regelungslücken, wie beispielsweise zur Haftung des Kreises oder zu nachgehenden Zahlungsverpflichtungen bei Ausscheiden einer Kommune aus der Vereinbarung. Ferner ist der Kreis Steinfurt als Abrechnungsstelle in der Vereinbarung nicht als Vertragspartner benannt. Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes könn-

ten künftige Aktualisierungen/ Anpassungen der Vereinbarung genutzt werden, um die Vertragsgestaltung zu optimieren und den Kreis Steinfurt als Vertragspartner einzubeziehen. Zudem sollten unter Beteiligung des Rechtsamtes mögliche Risiken und Regelungslücken für den Kreis Steinfurt aus der v. g. Vereinbarung geklärt werden.

Der voraussichtliche Finanzbedarf wird für jedes Halbjahr vom Amt für Soziales und Pflege prognostiziert und anhand von Fallzahlen die gemeindespezifischen monatlichen Abschläge für das Halbjahr ermittelt, die an den Kreis zu zahlen sind. Nach Ablauf des Jahres erfolgt eine Schlussabrechnung („Spitzabrechnung“).

Während des Abrechnungsjahres werden der Abrechnungsstelle des Kreises Steinfurt die Rechnungen der ärztlichen Abrechnungsstellen/Ärzte und Apotheken nebst Einzelbelegen übersandt. Die eingegangenen Rechnungen werden von der Abrechnungsstelle unverzüglich und damit zu einem Zeitpunkt beglichen, an dem noch keine Zuordnung zu einem Rechtskreis erfolgt ist und/oder noch unklar ist, ob die Inanspruchnahme eines Dritten außerhalb des Kreises Steinfurt gegeben ist. Zur Klärung der korrekten Rechtskreiszuordnung werden daher die Belege den Kommunen nach Ablauf eines Monats übersandt.

Die Zuordnung eines jeden Beleges zu einem Rechtskreis entscheidet über die dort jeweils tatsächlichen Kosten und über die Notwendigkeit der Geltendmachung von Erstattungsansprüchen. Die bei der Begleichung der Apothekerrechnungen erzielten Rabatte werden nach den Zuordnungen der Belege den Bereichen SGB XII bzw. Solidarfonds AsylbLG zugerechnet. Rückgaben, d.h. wegen Unzuständigkeit von den Kommunen zurückgegebene Belege, werden erfasst und deren Kosten den Kommunen innerhalb des Solidarfonds zugerechnet. Soweit wie möglich werden die Kosten gegenüber Dritten im Rahmen von Erstattungsansprüchen geltend gemacht und erzielte Einnahmen den Kommunen innerhalb der Abrechnung wieder gutgeschrieben. Die verbleibenden Kosten in Höhe der nicht rückholbaren Beträge tragen die Kommunen Fallzahl bezogen anhand der von der Abrechnungsstelle ermittelten Verteilschlüssel.

Die Prüfung der Schlussabrechnungen „Solidardfonds Krankenhilfe AsylbLG“ und Krankenhilfe nach dem SGB XII hat ergeben, dass aufgrund der enorm gestiegenen Arbeitsbelastung durch ansteigende Fallzahlen in den vergangenen 2 Jahren, viele Erstattungsansprüche verjährt waren und damit Auswirkungen auf die Ab-

rechnung des Solidarfonds hatten. Ferner stimmten die im Rahmen der Schlussabrechnung berücksichtigten Beträge aus Rückgaben nicht mit den der Prüfung vorgelegten Unterlagen überein.

Schlussabrechnung Solidarsfonds AsylBLG für das Jahr 2016

Die von der Rechnungsprüfung durchgeführten Saldenabgleiche zwischen der Finanzbuchhaltung und den Jahresendergebnissen nach der Schlussabrechnung des Solidarfonds Krankenhilfe Asyl hat keine Übereinstimmung ergeben, wie nachfolgende Darstellung zeigt.

Erträge und Aufwendungen gem. Finanzbuchhaltung		Jahresendergebnis*) der Schlussrechnung	
SK 533100 Ertrag	11.998.595,99 €	Ergebnis Einnahmen	10.831.355,04 €
SK 533101 Aufwand	3.591.025,82 €	Ergebnis Ausgaben	11.041.742,85 €
SK 533102 Aufwand	8.313.531,58 €		
Überschuss	94.038,59 €	Unterdeckung	210.387,81 €

*)Anm.: Das Jahresendergebnis beruht auf der Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben unter Berücksichtigung von vorherigen Verrechnungen innerhalb einer internen Abrechnung.

Nach dem Sachkontenabgleich in der Finanzbuchhaltung liegt der Ertrag um 94.038,59 € höher als der Aufwand; aus der Internen Abrechnung hingegen ergibt sich eine Unterdeckung von 210.387,98 €. Daraus ergibt sich eine Differenz zwischen den Ergebnissen aus der Finanzbuchhaltung und der Spitzabrechnung von insgesamt über 300 T €.

Ein im Rahmen der Prüfung des Weiteren durchgeführter Abgleich des Aufwandes zwischen dem Fachverfahren und dem Buchhaltungsverfahren hat zwar Differenzen ergeben, diese begründen sich durch jahreszeitliche Abgrenzungen und konnten geklärt werden.

Die bestehende Differenz für das Jahr 2016 zwischen der Finanzbuchhaltung und der Spitzabrechnung Solidarsfonds Asyl konnte innerhalb der Prüfung nicht aufgeklärt werden. Das Fachamt wurde daher gebeten, die bestehenden Differenzen aufzuklären und die erforderlichen Abstimmungen mit der Finanzbuchhaltung vorzunehmen.

Die Abrechnungen des Solidarfonds der vergangenen Jahre waren nicht Gegenstand der Prüfung. Da die Sachkonten-Abgleiche für die Jahre 2014 und 2015 Differenzen aufweisen, die bislang durch Korrekturbuchungen noch nicht ausgegli-

chen wurden, bedarf es noch entsprechender Ausgleichsbuchungen, die in Absprache mit der Kämmerei vorgenommen werden sollten. Das Rechnungsprüfungsamt hat - entsprechend dem Vorgehen für das Jahr 2016 - daher darum gebeten, auch für die Jahre 2014 und 2105 Abstimmungen vorzunehmen und jedwede Differenz zwischen dem Fachverfahren – Finanzbuchhaltung – Spitzabrechnung zu klären und die Gründe dafür zu dokumentieren.

Schlussrechnung der Krankenhilfe im Bereich SGB XII für das Jahr 2016

Nach der internen Schlussabrechnung des Fachamtes für 2016 entfiel von den durch den Kreis Steinfurt bezahlten Rechnungen der Krankenhilfe ein Betrag von 3.362.524,43 € auf den Bereich SGB XII.

Da die vorgelegte Abrechnung des Fachamtes keine Abgleiche und Auswertungen mit der Finanzbuchhaltung und dem Fachverfahren beinhaltete, hat das Prüfungsamt entsprechende Auswertung vorgenommen. Nach der Auswertung im Fachverfahren erfolgten im Jahre 2016 Auszahlungen aus dem Fachverfahren für SGB XII in Höhe von 3.034.453,48 €, nach den Auswertungen aus der Finanzbuchhaltung wurden 3.068.379,65 € ausgezahlt.

Unbeachtlich der Differenz zwischen der Finanzbuchhaltung und dem Fachverfahren, die offenbar in der Periodenabgrenzung begründet ist, bleibt für die Prüfung festzustellen, dass ein Betrag von ca. 300 T€ als Krankenhilfe im Bereich SGB XII in der internen Schlussabrechnung berücksichtigt worden ist, der sich jedoch nicht in den tatsächlichen Zahlungen nach der Finanzbuchhaltung in diesem Rechtskreis wiederfindet. Das Fachamt wurde gebeten, die Differenz aufzuklären und die verbleibenden Abstimmungen mit der Finanzbuchhaltung vorzunehmen und ggf. die Abrechnung zu korrigieren.

Nach Auffassung der Prüfung bedarf es künftig abschließender Auswertungen und Abgleiche zum Jahresabschluss, die die Richtigkeit der Zuordnung der Krankenhilfekosten in beiden Rechtsbereichen bestätigen, sowie regelmäßiger unterjähriger Abstimmungen.

Das Fachamt wurde gebeten, sich mit den Schwachstellen des bisherigen Systems auseinanderzusetzen und jegliche Möglichkeiten zur Optimierung zu nutzen. Das Prüfungsamt sieht diese beispielsweise bei den Rabattverrechnungen oder durch Vermeidung des postalischen Belegversandes an die Kommunen innerhalb des Kreises. Bei der Abrechnungsdokumentation wird Optimierungsbedarf gesehen.

Internes Kontrollsystem

Die Rechnungsprüfung des Kreises Steinfurt prüft auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes. Dieser beinhaltet die Einschätzung, ob zur Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns, zum Schutz des Vermögens sowie der Verhinderung und Aufdeckung von Vermögensschäden, ein funktionierendes internes Kontrollsystem (IKS) vorhanden ist und entsprechend Beachtung findet. Das IKS besteht aus Regelungen zur Steuerung des Verwaltungshandelns (internes Steuerungssystem) und Regelungen zur Überwachung der Einhaltung dieser Regelungen (internes Überwachungssystem).

Ein wesentlicher Bestandteil des IKS ist dabei das sog. Vier-Augen-Prinzip. Sämtliche Auszahlungen im Bereich der Krankenhilfe erfolgen über das Fachverfahren. Das Vier-Augen-Prinzip in Fachverfahren wird über Fallsperrn verwirklicht. Die dazu im Fachverfahren vorgesehenen Vorgaben werden als ausreichend angesehen.

Dem erhöhten Arbeitsaufkommen der letzten Jahre und der damit verbundenen Beeinträchtigungen und Risiken hat das Fachamt durch Personalverstärkung Rechnung getragen.

Das Rechnungsprüfungsamt geht derzeit aufgrund der aus der Prüfung vorliegenden Erkenntnisse in der Sachbearbeitung der Krankenhilfe (Solidarfonds/SGB XII) von Beeinträchtigungen innerhalb des IKS aus. Insbesondere mangelt es an einer ausreichenden Abrechnungsdokumentation und den fehlenden Abgleichen zwischen dem Buchhaltungsverfahren und dem Fachverfahren innerhalb der Abrechnung.

Aufgrund des erforderlichen Zeitaufwandes zur Aufklärung der festgestellten Differenzen sowie der Komplexität der Abrechnung war dem Fachamt bislang eine Stellungnahme nicht möglich. Die Ausräumung der Prüfungsbemerkungen wird weiter überwacht.

5. Prüfung der Abrechnung des Jobcenter des Kreises Steinfurt über die Leistungen im Bereich SGB II (Schlussrechnung – SR -) für das Jahr 2016 mit dem BMAS

Nach der Verwaltungsvereinbarung über die vom Bund zu tragenden Aufwendungen des zugelassenen kommunalen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende (zKT) ist der Kreis Steinfurt verpflichtet, ein Kontrollsystem vorzuhalten, das die Ordnungsmäßigkeit der Berechnung und Zahlung der vom Bund zu tragenden Aufwendungen sicherstellt. Für die Prüfung dieses Kontrollsystems und der Besonderen Einrichtung sowie der nachgelagerten Dienststellen ist das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt zuständig.

Gegenstand der Prüfung war insbesondere die Nachvollziehbarkeit und Richtigkeit der vom Jobcenter Kreis Steinfurt AÖR (nachfolgend: Jobcenter) dem BMAS vorgelegten Abrechnungen für das Jahr 2016. Sofern Korrekturen erforderlich waren, sind diese vor Übersendung der endgültigen Schlussrechnung und Testaterteilung an das BMAS korrigiert worden. Korrekturen aus der Prüfung der Schlussrechnung 2015, die erst mit der Schlussrechnung für das Jahr 2016 korrigiert werden sollten, wurden - mit einer Ausnahme - vollständig und korrekt umgesetzt.

Für das Jahr 2016 stellt sich die Abrechnung wie folgt dar:

Abrechnungsbereich	Abgeruf. Mittel	Verausgabte Mittel	zu viel (+) zu wenig (-) abgerufen
Arbeitslosengeld* II	72.599.572,42 €	72.033.116,82 €	+ 566.455,60 €
Leist. der Eingliederung	10.196.027,85 €	10.205.901,69 €	- 9.873,84 €
Verwaltungskosten**	18.400.000,00 €	18.098.745,43 €	+ 301.254,57 €
Gesamt:	101.195.600,27 €	100.337.763,94 €	+ 857.836,33 €

*einschl. Verrechnungsbetrag aus Vorjahren

** einschl. Einzahlungen auf Kassenzetchehen

Im Rahmen der Prüfung haben sich erneut Anmerkungen zur Differenzierung der Einnahmen ergeben. Nach den dem Rechnungsprüfungsamt vorliegenden Informationen hat das Jobcenter den Bedarf aufgenommen und arbeitet an praktikablen, umfassenden Lösungen zur Optimierung der Einnahmeverwaltung. Das Jobcenter wurde gebeten, zeitnah die Einnahmeverwaltung soweit zu verbese-

sern, dass eine differenzierte Auswertung und Ausweisung der Einnahmen hinreichend gewährleistet werden kann.

Den grundsätzlichen Verzicht auf Stundungszinsen hält die Rechnungsprüfung nicht für zulässig und wird vom BMAS ebenfalls so gesehen.

Die Einnahme-/Forderungsverwaltung bedarf einer weiteren Optimierung, da derzeit weder ein funktionierendes Mahn- und Vollstreckungswesen vorhanden ist noch verbindliche Regelungen in Form einer Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung vorliegen.

Die Prüfung der Abrechnung der von den Delegationsgemeinden geltend gemachten Personalkosten hat in Einzelfällen ergeben, dass diese aus Sicht der Rechnungsprüfung nicht angemessen erscheinen, da für Leitungskräfte hohe Anteile für Sachbearbeitertätigkeiten geltend gemacht wurden. Des Weiteren wurden Abweichungen/Auffälligkeiten gegenüber der Vorjahresabrechnung festgestellt, die einer Klärung bedürfen. Sofern sich daraus Berichtigungen ergeben sollten, sind diese mit der Schlussrechnung für das Jahr 2017 zu korrigieren.

Weiterhin wird auch in der Abrechnung für das Jahr 2016 für personalgestellte MitarbeiterInnen ein Personalgemeinkostenanteil abgerechnet, der aus Sicht der Prüfung noch klärungsbedürftig ist.

Die Abrechnung der Eingliederungsleistungen hat eine geringfügige Unterdeckung ergeben. Der Minus-Saldo innerhalb des EGT (Eingliederungstitel) von 9.873,84 € ist nach Auskunft des Fachamtes durch eine versehentlich zu hohe Einzahlung auf Kassenzeichen (zwischenzeitliche Rückzahlung an den Bund) und nicht durch zu geringe Mittelanforderungen entstanden. Liquiditätsengpässe, die ggf. zu Überziehungszinsen hätten führen können, sind dadurch nicht entstanden. Es wird davon ausgegangen, dass der Bund nach Prüfung der Schlussrechnung den Minus- Betrag ausgleichen wird.

Die Abrechnung der Eingliederungsmaßnahme „Job aktiv“ hat ergeben, dass gegenüber dem Vorjahr ein erhöhter Personal- und Sachkostenaufwand entstanden ist, insbesondere bei der betrieblichen Altersversorgung und den EDV-Kosten.

Das Jobcenter wurde gebeten, die Dokumentation zur Schlussrechnung weiter zu optimieren, wobei gegenüber dem Vorjahr bereits eine verbesserte Dokumentation festgestellt werden konnte.

Trotz der Anmerkungen konnte die Rechnungsprüfung für die Schlussrechnung 2016 ein uneingeschränktes Testat erteilen. Sofern sich nach Klärung von ge-

troffenen Prüfungsfeststellungen Berichtigungen ergeben sollten, sind diese in der Schlussrechnung für das Jahr 2017 zu berücksichtigen.

Ausräumung der Prüfungsfeststellungen

Das Jobcenter hat zu den Prüfungsfeststellungen Stellung genommen und diese im Wesentlichen anerkannt.

Hinsichtlich der differenzierten Darstellung der Einnahmen sieht das Jobcenter die Notwendigkeit der Optimierung und arbeitet bereits an einer Umstellung des Systems. Ebenfalls will sich das Fachamt mit dem Thema Stundungszinsen befassen und prüfen, inwieweit mit angemessenem Verwaltungsaufwand in bestimmten Fällen die Erhebung von Stundungszinsen sinnvoll erscheint.

Zu der Angemessenheit der Personalkosten für Führungskräfte mit Sachbearbeitertätigkeiten teilte das Fachamt mit, dass bei zwei der drei Kommunen wegen der geringen Leitungsanteile kein Nachprüfungserfordernis gesehen wird, dem kann sich die Prüfung anschließen. Hinsichtlich der weiteren Gemeinde wurde vom Fachamt unter Hinweis auf die gemeindliche Personalhoheit keine Möglichkeit gesehen, die Kosten nicht anzuerkennen. Nach Auffassung der Prüfung sind die Angaben zum nahezu ausschließlichen Einsatz der Leitung im Rechtskreis des SGB II und einer zudem überwiegenden Sachbearbeitertätigkeit (Anteile Sachbearbeitung 85 %, Leitungsfunktion 10 %) nicht plausibel und damit eine Berücksichtigung Sachbearbeiter bezogener Anteile im Rahmen der Abrechnung nach E 11 TVöD bzw. A 12 nicht angemessen. Die Prüfung der Angemessenheit der Personalkosten liegt in der Verantwortung des Jobcenters. Insoweit können aus Sicht der Prüfung die für diese Gemeinde mit dem Bund abgerechneten Verwaltungskosten nicht als angemessen angesehen werden.

Die Feststellungen zu den Einzelfälle konnten sämtlich geklärt werden. Die notwendigen Korrekturen der Abrechnungen sollen in der Schlussrechnung 2017 berücksichtigt werden.

Inhalt der von den Beteiligten angestrebten Gesamtvereinbarung zur Kostenverrechnung zwischen dem Kreis Steinfurt und der AÖR soll auch der Personalkostenaufschlag (bislang 10% pauschal) sein. Angestrebt werde dabei eine verursachungsgerechte und transparente Lösung zum Jahresende 2017. Sofern sich daraus Korrekturen für die Vorjahre ergeben, hat die Prüfung um Berücksichtigung im Rahmen der Schlussrechnung 2017 gebeten.

Das Fachamt räumt den Veränderungsbedarf im Bereich der Einnahmeverwaltung einschl. des Forderungsmanagements ein. Mit der beabsichtigten Umstellung auf eine selbst vorgenommene Buchhaltung zum Jahresbeginn 2018 würden künftig auch die vollstreckungsrechtlichen Möglichkeiten geprüft werden. Das Prüfungsamt hält eine zeitnahe Umsetzung für zwingend und wird den weiteren Fortgang nachhalten.

Die Kostensteigerungen im Rahmen der Abrechnung „Job aktiv“ in den Bereichen Personal und EDV wurden hinreichend erläutert. Im Hinblick auf die um ca. 31,8 T € erhöhten Kosten für die betriebliche Altersversorgung (Beiträge der Pensionskasse) wies das Fachamt darauf hin, dass eine Überprüfung der Beiträge ergeben habe, dass diese für 2015 und 2016 teilweise fehlerhaft berechnet worden seien. In der Summe seien 10.942,58 € zu Lasten der Maßnahme „Job aktiv“ zu viel mit dem Bund abgerechnet worden. Die Korrektur soll mit der Schlussrechnung 2017 erfolgen.

Zudem seien nach Auskunft des Fachamtes Gemeinkosten für 2016 versehentlich nicht berücksichtigt worden. Diese Gemeinkosten hat das Jobcenter nun – entsprechend dem Vorgehen für das Vorjahr – i. H. v. 39.335,34 € ermittelt. Ebenfalls mit der Schlussrechnung 2017 soll dieser Betrag in der Abrechnung „Job aktiv“ berücksichtigt werden. Das Rechnungsprüfungsamt wird die Ausräumung der Prüfungsbemerkungen im Rahmen der Prüfung der Schlussrechnung 2017 nachhalten.

Produktbereich 07– Gesundheitsdienste

Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle

Seit 1977 verfügt der Kreis Steinfurt über eine anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftskonfliktberatung und für Schwangerschaftsberatung. Das Land beteiligt sich an den Personalkosten der Konfliktberatungsstelle des Kreises im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung.

Zur Finanzierung der Ausgaben werden neben Mitteln aus der Bundesstiftung auch Kreismittel in Höhe von 25.000 € aus dem Sonderfonds und seit 2010 weitere 7.500 € aus dem Verhütungsfonds bereitgestellt. Diese Mittel wurden im Laufe des Jahres 2016 auf 50.000 € aufgestockt.

Im Jahr 2016 wurden insgesamt 282.022,18 € Mittel verausgabt, die sich wie folgt aufteilen:

Mittel Bundesstiftung	238.400,00 €
Sonder- und Verhütungsfonds Kreis Steinfurt	43.622,18 €

Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt außerhalb der Kreiskasse auf einem vom Sachgebiet „Soziale Dienste“ eingerichteten Girokonto. Die Rechnungslegung wird seit Jahren von der Leitung des RPA einmal jährlich geprüft. Unter Hinzuziehung der Einzelfallakten erfolgte eine stichprobenweise Prüfung der jeweiligen Bewilligungen. Hieraus haben sich kleinere Anmerkungen für die Sachbearbeitung ergeben, zu Beanstandungen ist es jedoch nicht gekommen.

Die im Jahr 2016 auf insgesamt 50.000 € aufgestockten Mittel des Sonder- und Verhütungsfonds des Kreises Steinfurt wurden mit 43.622,18 € verausgabt. Unter Berücksichtigung des Bestandsvortrages aus dem Vorjahr ergab sich zum 31.12.2016 noch ein Bestand in Höhe von 7.933,75 €, der im Jahr 2017 für Bewilligungen zur Verfügung steht.

Produktbereich 13 – Natur- und Landschaftsschutz

1. Vorprüfung der Reitabgabe für die Jahre 2012 bis 2016

Prüfungsgegenstand war die Feststellung der Rechtmäßigkeit der Erhebung der Reitabgabe und die Abführung der Reitabgabe an das Land Nordrhein-Westfalen. Die Abführung der Reitabgabe unterliegt der Vorprüfung gem. § 100 der Landeshaushaltsordnung (LHO).

Die Ausgabe der Reitkennzeichen wird durch das Umwelt- und Planungsamt, Sachgebiet „Verwaltungsaufgaben aus Natur- und Landschaftsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft, Abgrabungen“ (67/6) wahrgenommen.

Die Abführung der Reitabgabe an das Land erfolgt in Höhe der tatsächlich eingegangenen Beträge (Einzahlungen). Die Einzahlungen wurden unter dem Sachkonto 631115 verbucht.

Folgende Einzahlungen wurden in dem Prüfungszeitraum an die Bezirksregierung abgeführt:

Haushaltsjahr	Einzahlungen
2012	25.466,84 €
2013	33.700,00 €
2014	36.150,00 €
2015	38.975,00 €
2016	41.523,53 €

Bei der Abstimmung der abgeführten Beträge mit der Finanzrechnung des jeweiligen Haushaltsjahres haben sich Differenzen ergeben. Aus buchungstechnischen Gründen erfolgt die Abrechnung der abzuführenden Beträge bereits Ende November / Anfang Dezember eines Jahres. Da die Differenzen während der Prüfung nicht geklärt werden konnten, wurde das Fachamt um Stellungnahme gebeten.

Ausräumung der Prüfungsbemerkungen

Die Prüfungsbemerkung wurde seitens des Fachamtes anerkannt. Zur Vereinfachung der zukünftigen Abrechnungen wurde zwischen dem Fachamt, der Kämmererei und der Rechnungsprüfung vereinbart, dass die Abrechnung zukünftig nach den Erträgen und nicht nach den Einzahlungen erfolgt.

2. Prüfung der Gebührenerhebung im Rahmen der Überwachungen von Kleinkläranlagen im Kreis Steinfurt in 2016

Der Prüfungsauftrag erstreckte sich auf die Rechtmäßigkeit der Gebührenerhebung im Rahmen der Überwachungen von Kleinkläranlagen im Kreis Steinfurt durch das Umwelt- und Planungsamt. Prüfungsgegenstand war die Gebührenerhebung für das Jahr 2016. Neben der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Gebührentscheidungen wurde der Fokus auch auf die Anforderungen des Internen Kontrollsystems (IKS) gelegt d.h., ob in dem Verwaltungsablauf der Gebührenerhebung auch Kontrollmechanismen vorhanden sind und diese ausreichend erscheinen.

Für die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen bzw. Kleinkläranlagen sind nach einer Zuständigkeitsänderung im Juli 2016 nunmehr ausschließlich die Kreise zuständig. Bis zu dieser Gesetzesänderung waren gem. § 53 Abs. 1 Nr. 6 LWG grundsätzlich die Städte und Gemeinden für die Überwachung von Kleinkläranlagen zuständig. Ggf. ergab sich darüber hinaus eine Zuständigkeit der Kreise nach § 116 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 LWG i. V. m. §§ 1, 2 ZustVU, sofern beispielsweise die Feststellungen der von der Gemeinde beauftragten Überwachungsfirma nicht mit den Protokollen der Wartungsfirma übereinstimmten. Im Ergebnis lag bis zur Gesetzesänderung eine Art „Doppelzuständigkeit“ vor.

Die technische Überwachung der Kleinkläranlagen erfolgt durch die TechnikerInnen des Sachgebietes 67/2. Die im Rahmen einer Überwachung gemachten Feststellungen werden anschließend in Form eines Prüfvermerkes an das Sachgebiet 67/6 (Verwaltung) weitergegeben, so dass der Bescheid inkl. Gebührenfestsetzung erstellt werden kann. Es wurde festgestellt, dass kein Mechanismus besteht, der das Weiterleiten aller Prüfvermerke an die Verwaltung zur Festsetzung der Gebühren sicherstellt. Demnach ist nicht gewährleistet, dass für alle gebührenpflichtigen Überwachungen auch tatsächlich Gebühren erhoben werden. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes sollte sichergestellt sein, dass alle Prüfvermerke der TechnikerInnen zur Gebührenfestsetzung an das Sachgebiet Verwaltung weitergeleitet werden.

Die Überprüfung aller Kleinkläranlagen erfolgt derzeit Anlass bezogen. Eine Prüfroutine, die die Prüfung aller Kleinkläranlagen in einem bestimmten Zeitintervall gewährleistet, besteht nicht.

Für die Prüfung der Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit der Gebührenerhebung im Rahmen der Überwachungen wurden der Prüfung vom Umwelt- und Planungsamt Soll-Listen und eine Liste aus dem eingesetzten Fachverfahren für das Jahr 2016 zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der Auswertung dieser Listen stellte sich heraus, dass weder diese Listen noch andere mit dem Fachamt erarbeitete Auswertungen geeignet waren, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Gebührenerhebung zu überprüfen. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Gebührenerhebung sollte jedoch jederzeit festgestellt werden können.

Grundsätzlich sind für die Überwachung von Kleinkläranlagen Gebühren zu erheben. Gebührenbefreiungen sind weder aktuell, noch waren diese nach altem Recht vorgesehen. Aufgrund der v. g. „Doppelzuständigkeit“ (altes Recht) gab es in der Vergangenheit immer wieder Beschwerden von den Betreibern/Eigentümern der Kleinkläranlagen, wenn nach einer weiteren Überwachung durch den Kreis eine erneute Gebühr erhoben wurde und somit eine „Doppelerhebung“ erfolgte. Daher wurde amtsintern vereinbart, dass bei unmittelbar nach einer Überwachung durch die Gemeinde/Überwachungsfirma durchgeführten zweiten Überwachung durch den Kreis, in bestimmten Konstellationen auf eine weitere Gebührenerhebung verzichtet wurde. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes war diese Vorgehensweise des Fachamtes begründet und nachvollziehbar. Einer „unangemessenen“ Doppelbelastung des Betreibers/Eigentümers konnte damit vorgebeugt werden. Im Übrigen hat sich diese interne Regelung nun durch die Alleinzuständigkeit des Kreises (neues Recht) erledigt.

Neben dieser internen Regelung gab es in der Vergangenheit nach Auskunft des Fachamtes grundsätzlich keine weiteren Gebührenbefreiungen. Die Beseitigung der bei einer Überwachung einer Kleinkläranlage festgestellten Mängel ist im Rahmen einer Nachprüfung zu kontrollieren. Bei einer Nachprüfung handelt es sich um eine Maßnahme im Rahmen der Überwachung, so dass hierfür eine Gebühr zu erheben ist. Die Fallaktenprüfung zeigte, dass nicht in allen Fällen derartiger Nachprüfungen Gebühren erhoben wurden, so dass es zu unterschiedlichen Gebührenerhebungen/-befreiungen gekommen ist. Eindeutige Begründungen für derartige Gebührenbefreiungen konnten nicht immer der Akte entnommen werden.

Grundsätzlich sind für alle durchgeführten Überwachungen Gebühren zu erheben, Ausnahmen sieht das Gesetz ausdrücklich nicht vor. Sofern im Einzelfall aus nachvollziehbaren Gründen auf eine Gebühr verzichtet werden soll, sind diese aktenkundig zu machen. Hierüber sollte im Vier-Augen-Prinzip entschieden und anschließend die Entscheidung dokumentiert werden.

Die im Rahmen der Durchsicht von Einzelakten geprüften Gebührenfestsetzungen sind größtenteils nachvollziehbar und korrekt erfolgt. Sofern Korrekturen vorzunehmen waren, wurde die Verwaltung um entsprechende Veranlassung gebeten. In Fällen, in denen auf eine Gebührenerhebung verzichtet wurde, waren die Gründe nicht immer nachvollziehbar dokumentiert. Insoweit wurde auch

hier die Verwaltung und Überprüfung und ggf. Nacherhebung gebeten.

Internes Kontrollsystem

Die Gebührenerhebung im Rahmen der Überwachung von Kleinkläranlagen wurde hinsichtlich der Anforderungen des IKS geprüft, ob entsprechende Kontrollmechanismen vorhanden sind und ggf. Optimierungsbedarf besteht. Über die v. g. Prüfungsfeststellungen hinaus wurden nachfolgende weitere Feststellungen getroffen:

Die Verteilung der Zuständigkeiten ist ortsbezogen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass sich teilweise Zuständigkeitsbereich und Wohnort der TechnikerInnen überschneiden. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes sollten vorgenannte Überschneidungen vermieden werden. Gleiches gilt für etwaige Vertretungsregelungen. Zusätzlich sollte eine Rotation hinsichtlich der Zuständigkeiten erfolgen. Gerade Außendienstprüfungen, die in der Regel nur von einer Person ausgeführt werden und auch ordnungsbehördliche Maßnahmen zur Folge haben können, stellen ein besonderes Risiko dar. Gründe, die gegen eine regelmäßige Rotation sprechen, so wie es das Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW auch vorsieht, vermag die Prüfung nicht zu erkennen.

Im Rahmen von Gebührenerhebungen werden Belegnummern vergeben, die bei der Überweisung des Betrages anzugeben sind. Eine Differenzierung der Belegnummernkreise nach den verschiedenen Maßnahmen (Überwachungen, Abnahmen, Erlaubnisse etc.) findet nicht statt, so dass nicht ohne Weiteres festgestellt werden kann, für welche Maßnahme Gebühren in welcher Höhe erhoben wurden.

Die Belegnummernkreise sollten nach den verschiedenen Maßnahmen gegliedert werden. Dies schafft eine gewisse Transparenz, einen besseren Überblick über die Gebührenerhebung und damit auch die Möglichkeit von Kontrollen durch Vorgesetzte.

Die Prüfung hat gezeigt, dass das eingesetzte Fachverfahren aus Sicht der Prüfung teilweise nicht mehr den heutigen Anforderungen entspricht, insbesondere was die Abstimmung mit der Finanzbuchhaltung betrifft. Einen Hinweis darauf geben u.a. die v. g. Prüfungsfeststellungen.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes resultieren aus dem eingesetzten Fach-

verfahren insbesondere Schwächen hinsichtlich der unzureichenden Auswertemöglichkeiten zum Gebührenaufkommen und zur Anzahl der durchgeführten Prüfungen. Die Führung manueller Listen stellt einen zusätzlichen Arbeitsaufwand dar. Die Archivierung von Bescheiden und Schreiben aus dem Fachverfahren heraus stellt nur einen Teil der Akten dar, so dass die Führung einer manuellen Akte weiterhin erforderlich ist.

Aber auch eine noch immer fehlende Schnittstelle zum Buchhaltungsverfahren erfordert manuelle Listen. Diese Arbeitsweise stellt einen zusätzlichen Arbeitsaufwand dar und birgt das Risiko möglicher Fehlerquellen. Bereits im letzten Bericht der Rechnungsprüfung über die „Prüfung des Teilergebnisplanes Wasserwirtschaft, Produktnummer 135201“ vom 28.03.2013 erfolgte eine Bemerkung hinsichtlich der evtl. Einrichtung einer Schnittstelle zwischen dem eingesetzten Fachverfahren und dem Buchhaltungsprogramm. Das Fachamt teilte im Rahmen des damaligen Ausräumungsverfahrens mit, dass im Zuge der nächsten Arbeitskreissitzungen auf Münsterlandebene das Thema aufgegriffen werden sollte. Eine solche Schnittstelle wurde bislang nicht eingerichtet.

Die v. g. Ausführungen zeigen, dass das Fachverfahren den Anforderungen des IKS nur teilweise genügt. Sofern das eingesetzte Fachverfahren die Anforderungen in fachlicher Hinsicht erfüllt, sind anderweitige Maßnahmen zu treffen, die die bestehenden Prozesse hinsichtlich interner Kontrollmechanismen optimieren.

Ausräumung der Prüfungsbemerkungen

Das Fachamt hat die Prüfungsfeststellungen überwiegend anerkannt und Maßnahmen zur Optimierung der einzelnen Feststellungen benannt.

Die vom Fachamt vorgeschlagene Kontrolle der Vollständigkeit der Gebührenerhebung über die stichprobenhafte Prüfung der Dienstreiseabrechnungen wird aus Sicht der Prüfung nicht als ausreichender Mechanismus angesehen, um das Weiterleiten der Prüfvermerke an die Verwaltung zur Gebührenfestsetzung sicherzustellen. Ein Kontrollmechanismus im Sinne des IKS beinhaltet vielmehr einen Automatismus für die jeweils nächsten Verfahrensschritte. Insoweit wurde das Fachamt um erneute Stellungnahme gebeten.

Die mangelnde Auswertung der vorgelegten Listen zur Prüfung der Vollständigkeit der Gebührenerhebung ist lt. Stellungnahme des Fachamtes darin begründet, dass sich im Laufe der langjährigen Nutzung durch die Vielzahl von beteilig-

ten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für eine Tätigkeit (z.B. Überprüfung) unterschiedliche Begrifflichkeiten und damit unterschiedliche Suchkriterien entwickelt haben. Die im eingesetzten Fachverfahren hinterlegten möglichen Parameter wurden zwischenzeitlich durch eine sog. Katalogkonvertierung zusammengefasst. Damit ist künftig eine eindeutige Auswertung nach den festgelegten Suchkriterien möglich. Ebenfalls wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgefordert, auf manuelle individuelle Eingaben/Begrifflichkeiten zu verzichten.

Zur Sicherstellung einer Kontinuität in der Überwachung erarbeitet das Fachamt aktuell ein Konzept für die Durchführung der Überwachungen.

Hinsichtlich der unterschiedlich gewährten Gebührenbefreiungen teilte das Fachamt mit, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Umwelt- und Planungsamtes nochmals auf die Pflicht zur Gebührenerhebung hingewiesen wurden. Evtl. Vorschläge für eine Ermäßigung bzw. Befreiung der Gebühren gem. § 3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW werden künftig über die technische Sachgebietsleitung an die Sachgebietsleitung „Verwaltung“ gerichtet, so dass das Vier-Augen-Prinzip gewahrt ist.

Die im Rahmen der Einzelfallprüfung festgestellten Prüfungsbemerkungen wurden zwischenzeitlich vom Fachamt geprüft und die Nacherhebung der Gebühren veranlasst. Das Fachamt wurde noch um Vorlage der jeweiligen Kopien des Gebührenbescheides gebeten.

Gegen das vom Fachamt vorgeschlagene Rotationskonzept, dass eine zeitlich versetzte Rotation je Gemeinde innerhalb der Dienstbezirke Steinfurt und Tecklenburg in den nächsten Jahren vorsieht, bestehen aus Sicht der Prüfung keine Bedenken.

Lt. Stellungnahme des Fachamtes ist eine Neugestaltung der Belegnummernkreise für optimierte Auswertungen für das Haushaltsjahr 2018 vorgesehen.

Das eingesetzte Fachverfahren hat sich aus fachlicher/wasserwirtschaftlicher Sicht bewährt. Es entspricht nach den Ausführungen des Fachamtes den Anforderungen für eine Datenerfassung, Vorgangsbearbeitung, Wiedervorlagefunktion, Grafikanbindung sowohl für den Bereich der „Kleinkläranlagen“ als

auch für die weiteren Anwendungsbereiche, wie z.B. Indirekteinleiter, Behälteranlagen, Wasserwirtschaft, Abgrabungen etc. Die Nutzung einer Schnittstelle zwischen dem Fachverfahren und dem Buchhaltungsprogramm wurde bisher zurückgestellt, da hierzu keine positiven Erfahrungen anderer Kreise vorlagen. Es ist vorgesehen im Rahmen der nächsten Anwendertagung nochmals konkret die Erfahrungen über eine entsprechende Schnittstelle abzufragen und dann neu über die Einrichtung bzw. Nutzung dieser Schnittstelle zu entscheiden. Das Fachamt hat eine Rückmeldung an das Rechnungsprüfungsamt zu gegebener Zeit zugesagt.

Alle Produktbereiche

1. Bericht über die Prüfung der Systeme und Verfahren zur elektronischen Verarbeitung und Archivierung von Eingangsrechnungen

Gemäß § 58 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) ist der Kreis Steinfurt verpflichtet, „...die Bücher, die Unterlagen über die Inventur, die Jahresabschlüsse, die dazu ergangenen Anweisungen und Organisationsregelungen, die Buchungsbelege und die Unterlagen über den Zahlungsverkehr... sicher aufzubewahren“.

Insbesondere muss nach § 58 Abs. 3 GemHVO NRW bei der Sicherung der Bücher, Belege und sonstiger erforderlicher Aufzeichnungen auf Datenträgern sichergestellt sein, dass der Inhalt der Datenträger mit den Originalen übereinstimmt, während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar und maschinell auswertbar ist und jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist lesbar gemacht werden kann. Werden automatisierte Verfahren, in denen Bücher und Belege gespeichert sind, geändert oder abgelöst, muss die maschinelle Auswertung der gespeicherten Daten innerhalb der Aufbewahrungsfristen auch mit den geänderten oder neuen Verfahren oder durch ein anderes System gewährleistet sein.

Die Prüfung und Beurteilung, ob diese Anforderungen erfüllt werden, obliegt dem Rechnungsprüfungsamt. Da das Rechnungsprüfungsamt über keinen speziell hierfür qualifizierten IT-Prüfer verfügt und somit eine qualifizierte Prüfung der Informationstechnologie (IT) nicht gewährleisten kann, wurde zur Überprüfung des Systems und der Verfahren zur elektronischen Verarbeitung und Archivierung von Eingangsrechnungen beim Kreis Steinfurt ein externer Berater beauf-

trägt.

Im Rahmen der Prüfung war durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft festzustellen, ob das bestehende Dokumenten-Management-System (DMS) des Kreises Steinfurt die Anforderungen an eine langfristige und unveränderliche Speicherung von rechnungslegungsrelevanten Unterlagen auf maschinenlesbaren Datenträgern zur Erfüllung der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gemäß § 58 GemHVO NRW erfüllt.

Insbesondere sollte geprüft werden, ob das bestehende DMS die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) sowie die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) einhält.

Hierbei wurden alle anwenderspezifischen Elemente des IT-Systems, die zur Erfassung, Indexierung, Speicherung, Verwaltung, Lesbarmachung und langfristigen und unveränderlichen Aufbewahrung von elektronisch zu speichernden Daten und Dokumenten eingesetzt werden, berücksichtigt. In die Prüfung einbezogen wurden die im Rahmen des DMS eingesetzte IT-Infrastruktur, die eingesetzten IT-Anwendungen und die IT-gestützten Archivierungsprozesse wie auch deren Zusammenwirken und die Verfahrensdokumentation.

Die Ergebnisse der Prüfung wurden durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in einem Prüfbericht zusammengefasst, der am 07.03.2017 dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt wurde. Die Prüfer der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft formulieren grundsätzlich folgendes abschließendes Ergebnis:

„...Die IT-Systeme und IT-gestützten Verfahren zur optisch-elektronischen Erfassung, Indizierung und Aufbewahrung von Eingangsrechnungen sind bei sachgerechter Anwendung und Umsetzung der in diesem Bericht benannten Maßnahmen ... geeignet, die gesetzlichen Ordnungsmäßigkeits- und Sicherheitsanforderungen zu gewährleisten. Demzufolge liegen die Voraussetzungen für die Vernichtung von Originalunterlagen vor. ...“

Weitere Bewertungen zu einzelnen Prüffeldern werden durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft u. a. wie folgt vorgenommen:

„...“

Das Projekt zur Einführung des Rechnungsfreigabe- und Archivierungsverfahrens wurde nicht vollständig formal nach gängigen Projektmanagementmethoden abgewickelt. Die Projektorganisation und der Projektmanagementprozess lagen

strukturiert, jedoch in Teilbereichen nur informell festgelegt, vor.

Die eingesetzte Hardware- und Softwareumgebung liegt transparent vor. Sie entspricht nach unseren Erkenntnissen dem Stand der Technik und ist geeignet, die IT-gestützten Geschäftsprozesse zur Archivierung angemessen zu unterstützen.

Die durchgeführten Schulungsmaßnahmen durch Einweisung der Mitarbeiter am Arbeitsplatz sind, in Kombination mit den bereitgestellten Anleitungen, geeignet, die Anwender auf die sachgerechte Benutzung des Archivierungssystems vorzubereiten.

Die IT-gestützten und manuellen Kontrollen im Archivierungsverfahren sind grundsätzlich geeignet, eine vollständige Archivierung und die bildliche Übereinstimmung der archivierten Dokumente mit den Original-Dokumenten sicherzustellen. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechen den „Revisionsanforderungen“.

Die Verfahren des IT-Regelbetriebs und IT-Notbetriebs im Zusammenhang mit den Archivierungssystemen entsprechen grundsätzlich üblichen Standards. Die Datensicherheit in Bezug auf Schutzziele, Integrität und Verfügbarkeit ist nach unseren Erkenntnissen angemessen umgesetzt.

...“

Neben diesem Prüfergebnis sieht der Prüfbericht jedoch einige Maßnahmen zur Erreichung einer vollständigen Konformität mit den Anforderungen der GoBD sowie Maßnahmen im Sinne einer Prozessoptimierung und Risikominimierung vor.

Das Rechnungsprüfungsamt schließt sich der Einschätzung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an und hält eine Umsetzung aller im Prüfbericht genannten Maßnahmen für erforderlich. Mit dem Prüfbericht liegt eine umfassende externe Einschätzung zu den Systemen und zum Verfahren zur elektronischen Verarbeitung und Archivierung von Eingangsrechnungen vor. Auf der Grundlage des Berichts wurden die beim Kreis Steinfurt in dem Projekt involvierten Fachbereiche „10/3 IT-Management“, „10/1 Organisation“ und „20 Kämmerei“ durch das Rechnungsprüfungsamt informiert und zur Umsetzung der Maßnahmen im je-

weiligen Zuständigkeitsbereich aufgefordert.

Ausräumung der Prüfungsbemerkungen

Der überwiegende Teil der im Prüfbericht vorgesehenen Maßnahmen wurde durch die jeweils zuständigen Ämter zwischenzeitlich umgesetzt. Bei den noch offenen Feststellungen handelt es sich um grundsätzliche Regelungen, die die digitale Rechnungsbearbeitung mit dem Dokumentenmanagementsystem d.3, aber auch weitere IT-organisatorische Bereiche betreffen (Festlegungen von Dokumentationsrichtlinie, Fertigstellung Information Security Management System (ISMS), Programmfreigaben, Berechtigungskonzeptionen). Die nicht ausgeräumten Prüfbemerkungen sind wichtige Bausteine, damit die Kern-Anforderungen der GoBD, bestehend aus einem Kontroll- und Protokollumfeld, der Dokumentation der entsprechenden Geschäftsprozesse, der Gewährleistung der Integrität von Daten und dies unabhängig von jeglichen Veränderungen (Migrationen) der Fachprozesse und der IT-Technik, Bestand haben.

Sofern die im Prüfbericht geforderten Maßnahmen Regelungsbedarf in verschiedenen Richtlinien und der „Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung des Kreises Steinfurt“ (DA Fibu) zur Folge hatte, wurden diese Anpassungen zwischenzeitlich auf den Weg gebracht. Die Rechnungsprüfung geht davon aus, dass die geänderten Regelungen in Kürze in Kraft treten werden.

2. Prüfung möglicher Doppelzahlungen

Nachdem der Kämmerei Mehrfachauszahlungen von Eingangsrechnungen bekannt wurden hat das Rechnungsprüfungsamt alle Auszahlungen des Jahres 2016 (rd. 29.000 Datensätze) auf weitere Doppelzahlungen überprüft. Die Daten beinhalten sämtliche Rechnungen aus der „manuellen“ und digitalen Rechnungsbearbeitung.

Die Prüfung ergab insgesamt 24 Doppelzahlungen. Zum Teil wurden doppelt bezahlte Rechnungen bereits in 2016 rückabgewickelt. In den übrigen Fällen erfolgte im Nachgang der Prüfung die Rückforderung durch die Kämmerei.

Doppelzahlungen im Rahmen der digitalen Rechnungsbearbeitung

Der Kreis Steinfurt hat zum 01.08.2013 die elektronische Rechnungseingangsbearbeitung über die Software „CODIA“ eingeführt. Eingehende Rechnungen wer-

den zentral in der Poststelle eingescannt und über standardisierte Workflows den für die Mitzeichnung verantwortlichen Personen zugeleitet. Erst nachdem die elektronischen Signaturen der für die Kontierung zuständigen Person sowie des Produktverantwortlichen gesetzt sind, werden die Kontierungsdaten über eine Schnittstelle an die Finanzbuchhaltung übergeben.

Grundsätzlich sieht CODIA Sicherungsmechanismen vor, um Mehrfachauszahlungen zu vermeiden. Geht eine Rechnung ein zweites Mal beim Kreis Steinfurt ein, zeigt das System einen Warnhinweis an. In diesem Fall ist die Einscannstelle/Poststelle angewiesen den Hinweis „Rechnung doppelt?“ manuell einzugeben. Eine automatische Eintragung des Hinweises war zum Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht möglich. Im Anschluss wird vom Fachamt geprüft, ob es sich tatsächlich um eine doppelte Rechnung handelt.

Die Auswertung ergab, dass im Rahmen der digitalen Rechnungsbearbeitung 14 Rechnungen doppelt ausgezahlt wurden. In einem Fall wurde der Hinweis „Rechnung doppelt?“ vom Fachamt übersehen und es kam zur doppelten Auszahlung. Die Auswertung der übrigen 13 Fälle ergab, dass hier der Hinweis „Rechnung doppelt?“ nicht eingetragen wurde. Es konnte nicht nachvollzogen werden, warum keine Eintragung erfolgte. Mögliche Ursachen können eine fehlende Anzeige des Warnhinweises durch das System sein oder der Warnhinweis des Systems auf eine mögliche Doppelzahlung wurde von der Einscannstelle/Poststelle übersehen.

Auch im Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Prüfung der Systeme und Verfahren zur elektronischen Verarbeitung und Archivierung von Eingangrechnungen wurde angemerkt, dass bei doppelt eingegangenen Rechnungen ein entsprechender Hinweis automatisch eingetragen werden muss.

Doppelzahlungen im Rahmen der „manuellen“ Rechnungsbearbeitung

Die „manuelle“ Rechnungsbearbeitung erfolgt in den Ämtern, die noch nicht in die digitale Rechnungsbearbeitung eingebunden sind. Hierbei werden eingehende Rechnungen vom Fachamt mit einem Buchungsbeleg versehen und der Finanzbuchhaltung zur Auszahlungen übergeben. Im Rahmen dieser manuellen Rechnungsbearbeitung wurden zehn Doppelzahlungen festgestellt. Gründe hierfür waren Überschneidungen im Rahmen von Krankheits- und Urlaubsvertretungen, die doppelte Eingabe der Rechnung in ein Vorverfahren bzw. die Zahlung

aufgrund einer Rechnungskopie und des Originals. Alle doppelt ausgezahlten Beträge sind mittlerweile vollständig zurückgefordert worden bzw. konnten durch Verrechnung mit Folgerechnungen ausgeglichen werden.

Aufgrund der Erfahrungen aus der Prüfung möglicher Doppelzahlungen im Jahr 2016 hat das Prüfungsamt sich zum Ziel gesetzt, zweimal jährlich eine Prüfung möglicher Doppelzahlungen durchzuführen. Für die erste Prüfung wurde der Zeitraum vom 01.11.2016 bis 02.05.2017 (rd. 17.500 Datensätze) ausgewählt. Die zweite Prüfung erstreckte sich auf den Zeitraum 01.04.2017 bis 27.09.2017 (rd. 15.600 Datensätze). Die Daten beinhalten sämtliche Rechnungen aus der „manuellen“ und digitalen Rechnungsbearbeitung. Die „manuelle“ Rechnungsbearbeitung erfolgt aktuell nur noch im Jugendamt.

Im Rahmen der ersten Prüfung möglicher Doppelzahlungen ergaben sich acht Doppelzahlungen i. H. v. insgesamt 1.038,01 €. Bei der zweiten Prüfung wurden elf Doppelzahlungen i. H. v. insgesamt 23.638,52 € festgestellt. Alle Doppelzahlungen erfolgten im Rahmen der digitalen Rechnungsbearbeitung. Zwischenzeitlich wurden alle doppelt bezahlten Rechnungen rückabgewickelt.

Bereits bei der im Jahr 2016 durchgeführten Prüfung möglicher Doppelzahlungen wurde festgestellt, dass eine automatisierte Eintragung eines Warnhinweises bei doppeltem Rechnungseingang zwingend erforderlich ist. Die Funktion der automatisierten Eintragung des Warnhinweises wurde Anfang Juni 2017 ins System eingebunden. Sofern eine Rechnung doppelt eingeht, sieht das Verfahren nun vor, dass automatisch ein entsprechender Warnhinweis für den Kontierer aufgenommen wird.

Zwecks Klärung, warum trotz technischer Veränderung der Warnhinweis nicht erfolgt ist, wurde der Vorgang an die für die digitale Rechnungsbearbeitung zuständige Koordinierungsstelle weitergeleitet. Die Rechnungsprüfung wird bis auf Weiteres regelmäßig Prüfungen möglicher Doppelzahlung vornehmen.

5.4. IT-Prüfungen

Ausschließliche IT-Prüfungen wurden 2017 nicht durchgeführt und können mangels eines spezialisierten IT-Prüfers auch nur bedingt durchgeführt werden. Im Rahmen von anwenderorientierten Prüfungen von Fachverfahren werden jedoch

grundsätzlich die Verfahrensabläufe im Hinblick auf das Interne Kontrollsystem im Rahmen der Möglichkeiten eines Verwaltungsprüfers in den Fokus genommen.

5.5. Vergabeprüfungen

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt als Pflichtaufgabe gem. § 103 Abs. 1 GO u. a. auch die Prüfung von Vergaben. Die Prüfung der Vergabevorgänge erfolgte auf der Grundlage der Dienstanweisung für das Vergabewesen beim Kreis Steinfurt (Stand: 01. April 2014). Alle Vergaben ab einer Summe von 2.500 € zzgl. Mehrwertsteuer sind dem RPA zur Vergabeprüfung vorzulegen.

Im Jahr 2017 wurden folgende Vergabevorgänge einschließlich Nachtrags-/Verlängerungs- und Erweiterungsaufträge bei bereits vergebenen Aufträgen dem RPA vorgelegt:

Vergabeprüfung 01.01.2017 bis 31.12.2017				
Ausschreibungsart	Anzahl	Anzahl in % (gerundet)	Auftragssumme	Auftragssumme in % gerundet
EU Verfahren				
offenes Verfahren	14	3%	10.984.228,07 €	37%
Verhandl.-Verfahren	1	0%	199.999,00 €	1%
Nationale Verfahren				
öffentliche Ausschreibung	81	15%	11.777.064,52 €	39%
beschränkte Ausschreibung	25	5%	606.294,09 €	2%
freihändige Vergabe	371	71%	5.626.767,97 €	19%
Nachträge/ Erweiterungen/Verlängerungen	34	6%	803.709,03 €	3%
Gesamt	526	100%	29.998.062,68 €	100%

Aufteilung der Auftragsvergaben nach Ämtern der Kreisverwaltung Steinfurt

Die ämterbezogene Aufteilung der Auftragsvergaben im Jahr 2017 stellt sich wie folgt dar:

Amt	Anzahl	Auftragssumme bis 31.12.2017
Straßenbauamt	82	9.227.992,82 €
Schul-, Kultur- und Sportamt	81	7.902.431,56 €
Ordnungsamt	76	5.113.029,59 €
Gebäudewirtschaft	100	2.751.122,85 €
Haupt- und Personalamt	66	1.564.583,82 €
Informationstechnologie	60	1.175.246,39 €
Umwelt- und Planungsamt	34	1.071.823,09 €
Amt für Klimaschutz und Nachhaltigkeit	10	625.954,75 €
Sonstige Ämter	17	565.877,81 €
Gesamt	526	29.998.062,68 €

Die Auftragsvergaben im Jahr 2017 verteilen sich wie folgt:

Stammsitz Auftragnehmer	Anzahl	Auftragssumme	% Auftragssumme
Innerhalb vom Kreis Steinfurt	161	10.578.528,06 €	35,3%
Außerhalb vom Kreis Steinfurt	365	19.419.534,62 €	64,7%
Gesamtergebnis	526	29.998.062,68 €	100,0%

Freihändige Vergabeverfahren

Nach der Dienstanweisung für das Vergabewesen beim Kreis Steinfurt können Aufträge für Liefer- oder Dienstleistung bis zu einem Auftragswert von 10.000,00 € (netto) im Wege der Freihändigen Vergabe erteilt werden, Bauaufträge bis zu einem Auftragswert von 20.000,00 € (netto). Freiberufliche Leistungen können freihändig vergeben werden, wenn der EU-Schwellenwert in Höhe von zurzeit 209.000 € (netto) nicht überschritten wird. Bei einer Freihändigen

Vergabe sind mindestens drei Vergleichsangebote von den Fachämtern einzuholen.

Die Freihändigen Vergaben (einschl. aller Nachträge, Vertragsverlängerungen und Erweiterungen von Aufträgen) machen nach der o. g. Tabelle den überwiegenden Anteil der Vergaben aus, insgesamt 371 der 526 Vergaben.

Die Freihändigen Vergaben im Jahr 2017 teilen sich wie folgt auf:

Bereich	Anzahl	Auftragssumme bis 31.12.2017
Baufträgen nach VOB, Auftragssumme < 20.000 € (netto)	53	507.297,83 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge nach VOL, Auftragssumme < 10.000 € (netto)	190	1.071.802,72 €
Freiberufliche Leistungen, Auftragssumme < 209.000 € (netto)	56	1.076.805,91 €
Sonstige Freihändige Vergaben	72	2.970.861,51 €
Summe	371	5.626.767,97 €

Bei den sonstigen Freihändigen Vergaben hat das RPA einer Abweichung von den Wertgrenzen der Dienstanweisung für das Vergabewesen beim Kreis Steinfurt aufgrund zwingender, nachvollziehbarer und berechtigter Gründe im Sinne der Dienstanweisung für das Vergabewesen beim Kreis Steinfurt zugestimmt. Hierzu gehörten z. B. Vergaben, bei denen aufgrund zwingender Notwendigkeit eine unmittelbare Beschaffung erforderlich war; bei denen aufgrund von alleinvertriebsberechtigten Auftragnehmern kein Wettbewerb möglich war; Markterkundungen ergaben, dass Alternativen mit vergleichbarem Funktionsumfang teurer wären; Öffentliche Ausschreibungen kein wertbares Angebot ergaben oder Erweiterungen von Aufträgen zu bisherigen Konditionen.

Prüfung von Vereinbarungen und Verträgen mit den Städten und Gemeinden

Im Jahr 2017 wurden 38 Vereinbarungen bzw. Verträge geprüft. Hierbei handelt es sich überwiegend um Kostenteilungsvereinbarungen im Zuge von Straßen- und Radwegeneubaumaßnahmen. Weitere Vertragsprüfungen umfassten im Wesentlichen Mietverträge für Mitarbeiterwohnungen, Vereinbarungen und

Mietverträge für den Bereich des Rettungsdienstes, des Jobcenters Kreis Steinfurt AöR und der Förderschulen, Pflegeverträge mit Vereinen für Arbeiten in Naturschutzgebieten auf kreiseigenen Flächen.

Prüfung von Schlussverwendungsnachweisen/Mittelabrufen zur Projekten

Bis zum 31.12.2017 wurden insgesamt 22 Verwendungsnachweise überprüft, überwiegend im Bereich des Straßenbauamtes und des Naturschutzes.

Technische Beratung

- Vergabeberatung der Kommunen bei Problemstellungen im Vergaberecht
- Unterstützung der Kommunalaufsicht bei Vergabebeschwerden von Auftragnehmern über Vergabeentscheidungen von Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen.
- Prüfung von Honorarangeboten von Architekten- und Ingenieurleistungen und Beratung

5.6. Weitere Prüfungsaufgaben

Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes bei Vertragsabschlüssen

Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Steinfurt vom 17.02.2007 sind Verträge und Vereinbarungen mit finanziellen Auswirkungen über 3.000,00 € vor ihrer Unterzeichnung der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen. Diese Regelung gilt unabhängig von dem Verfahren zur Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes bei Auftragsvergaben nach Ziffer 3.10 der Dienstweisung für das Vergabewesen beim Kreis Steinfurt.

Im Jahr 2017 wurden nachfolgende Vertragsentwürfe vor der politischen Beschlussfassung und Unterzeichnung zur Prüfung vorgelegt.

Zuständiges Amt	Vertragspartner	Gegenstand des Vertrages
50/ Amt für Soziales und Pflege	Träger des Zuverdienstes	Finanzierung des Zuverdienstes für chronisch psychisch Kranke und Behinderte im Kreis Steinfurt
50/ Amt für Soziales und Pflege	Club Behinderter und ihrer Freunde im Kreis Steinfurt	Vereinbarung über die Aufgaben und Finanzierung der Offenen Arbeit für Menschen mit Behinderung
50/ Amt für Soziales und Pflege	Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Münsterland-Recklinghausen	Vereinbarung über die Aufgaben und Finanzierung der Sexualpädagogik und AIDS-Prävention
50/ Amt für Soziales und Pflege	DONUM VITAE Kreisverband Steinfurt e.V.	Vereinbarung über die Aufgaben und Finanzierung der Schwangerschaftsberatungsstellen
50/ Amt für Soziales und Pflege	Pro familia Landesverband NRW e.V.	Vereinbarung über die Aufgaben und Finanzierung der sexualpädagogischen Arbeit von pro familia im Kreis Steinfurt
51/ Jugendamt	Bistum Münster /Bischöfliches Generalvikariat	Vertrag über einen Kreiszuschuss zu den Betriebskosten der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen
51/ Jugendamt	Deutscher Kinderschutzbund	Vertrag über einen Zuschuss zur Finanzierung der Beratungsstelle für den Problembereich des sexuellen Missbrauchs und der Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen
51/ Jugendamt		Vertrag über einen Kreiszuschuss zur Finanzierung von Sozialfachkräften für die Trennungs- und Scheidungsberatung

Schwerpunkte aus Sicht der Prüfung waren im Wesentlichen die Regelungen in den Vereinbarungen

- zu den vom jeweiligen Vertragspartner zu erbringenden Leistungen,
- zu der Finanzierung dieser Leistungen und
- zu dem festgelegten Verwendungsnachweisverfahren.

Gleichzeitig erfolgte eine juristische Prüfung der Verträge/Vereinbarungen durch das Rechtsamt des Kreises Steinfurt.

5.7. Abgeschlossene Fachprüfungen

Für alle Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes werden Prüfberichte erstellt, in denen die Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes formuliert sind. Die Feststellungen werden in der Regel in 3 Kategorien unterteilt:

Kategorie	Bedeutung
<i>H</i>	<i>Hinweis (Anregung), dessen Beachtung anheim gestellt wird.</i>
<i>B ohne Ziffer</i>	<i>Bemerkung, zu der eine Beantwortung nicht erwartet wird, wenn sie anerkannt wird</i>
<i>B mit Ziffer</i>	<i>Bemerkung (Beanstandung), die einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist bedarf.</i>

Sofern eine Feststellung/Bemerkung (B) in einem Prüfbericht mit einer Ziffer versehen ist, bedeutet dieses für das Fachamt, dass eine Stellungnahme im Wesentlichen darüber zu erstellen ist, ob die Bemerkung anerkannt wird, wie sie ausgeräumt wird und wann der Vorgang mit welchem Ergebnis abgeschlossen ist. Das Rechnungsprüfungsamt überwacht die Bearbeitung der Bemerkungen aus den Prüfberichten. Eingehende Stellungnahmen sind dahingehend zu überprüfen, ob die Feststellungen umfassend erledigt oder noch weitere Schritte erforderlich sind, fehlende Stellungnahmen werden angefordert. Erst wenn alle Bemerkungen eines Prüfberichtes durch das Fachamt ausgeräumt sind, ist die Prüfung für das Rechnungsprüfungsamt endgültig abgeschlossen.

Die Bearbeitung der Prüfungsfeststellungen durch die Fachämter kann sich durchaus über mehrere Monate hinziehen, da durch das Fachamt z. B. Überprüfungen durchzuführen oder organisatorische Veränderungen erforderlich sind.

In jeder Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses informiert das Rechnungsprüfungsamt über abgeschlossene Prüfungen bzw. über Zwischenstände der Bearbeitung durch die Fachämter.

Da die Überwachung der Bearbeitung der Prüfungsfeststellungen einen nicht unerheblichen Teil der Tätigkeiten des Rechnungsprüfungsamtes darstellt, sollen an dieser Stelle die Prüfungen aufgeführt werden, die vor dem laufenden Jahr durchgeführt und im Berichtsjahr 2017 durch das Rechnungsprüfungsamt weiter verfolgt wurden:

Prüfung	weitere Überwachung
Neubau des Südflügels am Kreishaus Steinfurt; Technische Prüfung der Gewerke Rohbauarbeiten und Dachabdichtungsarbeiten	nein
Prüfung der Leistungsgewährung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)	nein
Prüfung von Verwaltungsgebühren im Bereich der Heimaufsicht und Sozialplanung	nein
Prüfung der Abrechnung des jobcenter Kreis Steinfurt AÖR über die Leistungen im Bereich SGB II (Schlussrechnung) für das Jahr 2016 mit dem BMAS	ja
Arbeitsförderung kommunal – Sozialunternehmen WertArbeit Steinfurt gGmbH	nein
Prüfung der Leistungsgewährung von Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)	nein
Prüfung des Dokumenten-Managementsystems (DMS) des Kreises Steinfurt	ja
Prüfung der Leistungsgewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UHVorschG)	nein

Die Prüfung der Schlussrechnung für den Neubau Südflügel wurde im Jahr 2016 durchgeführt. Im Rahmen dieser Prüfung zeichnete sich eine größere Überzahlung im Gewerk Rohbauarbeiten ab. Bis zur Erstellung des Jahresberichtes 2016 lagen noch keine konkreten Zahlen vor, die nunmehr im Jahresbericht 2017 nachgeholt werden. Insgesamt ist es in diesem Gewerk zu einer Überzahlung von rd. 150.000 € incl. MWSt gekommen. Der Betrag wurde zeitnah zurückgezahlt. Aufgrund dieser festgestellten Überzahlung wurde nach entsprechenden Verhandlungen mit dem Architekturbüro eine Kürzung des Honorars vorgenommen. In diesem Zuge hat das Architekturbüro noch Ansprüche aus bisher nicht abgerechneten Leistungen geltend gemacht. Die Abrechnung der Maßnahme konnte zu Beginn des Jahres 2017 abgeschlossen werden.

5.8. Prüfung Dritter

1. Prüfungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen

Die Stadt Greven hat mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 10.11.2006 die örtliche Rechnungsprüfung auf das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt übertragen.

Aufgrund dieser Vereinbarung erfolgten laufende Vergabeprüfungen, Prüfungen im Technischen Bereich, im Bereich der Allgemeinen Verwaltung sowie regelmäßige Beratungen im Finanzbereich im Hinblick auf den zu prüfenden Jahresabschluss und die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt.

Die Stadt Emsdetten und der Kreis Steinfurt haben gem. § 102 Abs. 2 der GO NRW eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung in den Aufgabenbereichen „Soziale Leistungen“ und „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ am 17.04.2014 abgeschlossen.

Die Vereinbarung wurde durch die Stadt Emsdetten zum Jahresende 2016 gekündigt mit dem Ziel, die vollständige Rechnungsprüfung - mit Ausnahme der technischen Prüfungen und der Vergabeprüfungen – auf den Kreis Steinfurt zu übertragen. Eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Emsdetten wurde zum 01.05.2017 abgeschlossen. Im Rahmen dieser Aufgabenübertragung wurde im Jahr 2017 u. a. der Jahresabschluss geprüft.

2. Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Rahmen der Prüfung nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz NRW (KInvFöG NRW)

Nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFöG) erhalten die Länder vom Bund in den Jahren 2016 - 2018 Fördermittel zur Weiterleitung an die Kommunen für die Durchführung von Investitionen. Zum Jahresende 2016 wurde der Förderzeitraum verlängert, sodass für die ab dem Jahr 2017 abgeschlossenen Vereinbarungen nun eine Laufzeit bis zum 31.12.2020 gilt.

Nach § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW) ist die Beendigung einer Maßnahme innerhalb von 2 Monaten der Bezirksregierung anzuzeigen. Dieser Anzeige ist eine Bestätigung des/der Hauptverwaltungsbeamten/in beizufügen, dass die örtliche Rechnungsprüfung die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bescheinigt hat.

Dieses Verfahren deckt sich im Großen und Ganzen mit dem Verfahren aus der Umsetzung des Konjunkturpaktes II in den Jahren 2009 und 2010. Seinerzeit wurde für eine Vielzahl von Kommunen des Kreises Steinfurt, die über kein eigenes Rechnungsprüfungsamt verfügen, die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt vorgenommen. Dazu wurden entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen geschlossen.

Nachdem im Jahr 2016 insgesamt mit 3 kreisangehörigen Kommunen (Hörstel, Hopsten, Lotte) jeweils öffentlich-rechtliche Vereinbarungen im Rahmen der Prüfung KInvFöG NRW abgeschlossen wurden, kamen im Jahr 2017 insgesamt 5 weitere Kommunen (Westerkappeln, Saerbeck, Nordwalde, Mettingen und Recke) hinzu.

Die Prüfungen erfolgen gegen Kostenerstattung auf der Grundlage der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Steinfurt. Im Jahr 2017 wurden von den Gemeinden insgesamt 9 Maßnahmen zur Prüfung vorgelegt.

3. Prüfung von Wasser- und Bodenverbänden

Nach § 11 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 in Nordrhein-Westfalen hat der Vorstand eines Wasser- und Bodenverbandes nach Ablauf des Haushaltsjahres über alle Einnahmen und Ausgaben eine Rechnung aufzustellen, die von einer zu bestimmenden Prüfstelle zu prüfen ist.

Nach Abs. 2 dieser Vorschrift kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass die Haushaltsführung/Wirtschaftsführung des Verbandes durch eine von ihr zu bestimmende Stelle auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geprüft wird. Die Kosten trägt der Verband. Nach den jeweiligen Verbandssatzungen der Wasser- und Bodenverbände im Kreis Steinfurt ist das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt als Prüfstelle bestimmt worden.

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Steinfurt vom 17.12.2007 ist die Prüfung der Wasser- und Bodenverbände dem Rechnungsprüfungsamt übertragen worden.

Die Jahresrechnungen der nachfolgend aufgeführten Wasser- und Bodenverbände wurden im Jahr 2017 geprüft:

Name des Verbandes	Geprüfte Haushaltsjahre
Landersum-Bentlage	HH-Jahre 2014/2015
Horner Bach	HH-Jahre 2016
Goldbach	HH-Jahre 2011-2015
Ladberger Mühlenbach	HH-Jahre 2013-2015
Lengericher Aa	HH-Jahre 2012 - 2016
Oster-Brechte	HH-Jahre 2014 - 2016
Lienener Mühlenbach	HH-Jahre 2015 - 2016
Düsterdieker Aa	HH-Jahre 2014 - 2016
Hummertsbach	HH-Jahre 2015 - 2016
Eileringsbeeke	HH-Jahre 2014 - 2016
Steinfurter Aa	HH-Jahre 2015 - 2016
Düte	HH-Jahre 2013 - 2016
St. Mauritz-Altenberge	HH-Jahr 2016
Altenrheine	HH-Jahre 2015 - 2016
Frischofsbach	HH-Jahre 2015 - 2016
Greven	HH-Jahr 2016
Saerbeck	HH-Jahre 2014 - 2016

Bei zwei Unterhaltungsverbänden gestaltete sich die Prüfung aufgrund unübersichtlicher Aktenführung zeitintensiv. Bei einem dieser Verbände konnte aufgrund einer festgestellten Doppelzahlung die Erteilung der Entlastung erst nach Ausräumung der Prüfungsfeststellungen in Aussicht gestellt werden. Die Prüfungsfeststellungen konnten zwischenzeitlich ausgeräumt werden, so dass keine Bedenken mehr gegen die Erteilung der Entlastung des Vorstandes bestehen.

4. Vereine und Verbände

Aufgrund satzungsrechtlicher Regelungen erfolgt bei einigen Vereinen und Verbänden eine Prüfung der Jahresrechnungen durch das Rechnungsprüfungsamt.

Im Jahr 2017 wurden folgende Vereine und Verbände geprüft:

Verein /Verband	Prüfungsgegenstand
Naturschutzstiftung	Jahresrechnung 2015
Haus im Glück	Wirtschaftsführung für das Haushaltsjahr 2016
Lokale Aktionsgruppe Steinfurter Land e.V.	Kassenprüfung für das Haushaltsjahr 2016
Lokale Aktionsgruppe Tecklenburger Land e.V.“	Kassenprüfung für das Haushaltsjahr 2016
Förderverein Kreislehrgarten	Jahresrechnung 2016
Landesverband der Gartenbauvereine NRW e.V.	Jahresrechnung 2016
Biologische Station	Jahresrechnung 2016
Kreisverkehrswacht	Jahresrechnung 2016
Deutschland- und Europapolitisches Bildungswerk Nordrhein-Westfalen e. V.	Jahresrechnung 2016

Wesentliche Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

5. Konten der Betriebsgemeinschaft und Gemeinschaftskasse

Alljährlich erfolgt die Prüfung der Abrechnung der Konten der Betriebsgemeinschaft der Kreisverwaltung Steinfurt hinsichtlich der Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Ferienheime für das abgelaufene Rechnungsjahr sowie die Gemeinschaftskasse der Bediensteten der Kreisverwaltung Steinfurt. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

6. Korruptionsbekämpfung

Gefährdungsatlas Antikorruption

Die Überarbeitung der Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption und zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung Steinfurt einschl. des Gefährdungsatlas konnte nach weiterer zeitlicher Verzögerung aufgrund von Stellenvakanzen im Haupt- und Personalamt sowie Rechnungsprüfungsamt schließlich im IV. Quartal 2017 fortgesetzt werden. Es wird davon ausgegangen, dass der Gefährdungsatlas nun im 1. Halbjahr des Jahres 2018 abschließend überarbeitet wird.

Auch im Jahr 2017 konnten weitere Inhouse-Schulungen zum Thema Korruptionsprävention durchgeführt werden. Teilnehmende der Schulungen waren neben den noch nicht in 2016 geschulten Sachgebietsleitungen insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus korruptionsgefährdeten Bereichen.

Die Schulungen dienen u.a. dazu, die Führungskräfte erneut und immer wieder für das Thema Korruption zu sensibilisieren, um in den Austausch mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu treten. Aber auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selber, insbesondere aus den korruptionsgefährdeten Bereichen, ist es wichtig, sich mit diesem Thema auseinander zu setzen, um mögliche Korruption im eigenen Aufgabenbereich erkennen zu können. Denn eine umfassende Information und Sensibilisierung für dieses Thema ist ein wichtiger Baustein im Schutz vor Korruption.

7. Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt

Die im Jahr 2015 begonnene und 2016 fortgesetzte Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) konnte im Jahr 2017 zum größten Teil abgeschlossen werden. Die Berichtsteile über die Finanzprüfung einschl. des Finanzvergleichs sowie die aufgabenbezogene Personalanalyse liegen seit Ende des Jahres 2017 der Verwaltung vor und wurden in den politischen Gremien vorgestellt. Der Bericht über die Prüfung des Gesamtabschlusses sowie die IT-Prüfung lagen zum Zeitpunkt dieser Berichtserstellung noch nicht vor.

Die GPA hat in ihrem Bericht keine Feststellungen getroffen, zu denen eine Stellungnahme seitens des Kreises Steinfurt erwartet wird. Vielmehr wurde eine im Großen und Ganzen gute Finanzwirtschaft bescheinigt mit einer KIWI-Bewertung von 4 (maximaler Wert ist 5 auf einer Skala von 1-5).

Die aufgabenbezogene Personalanalyse bietet die Möglichkeit eines interkommunalen Vergleichs mit anderen NRW-Kreisen sowie der Städteregion Aachen. Ob die erhobenen Daten einen uneingeschränkten interkommunalen Vergleich zulassen, bedarf jeweils einer genauen Betrachtung, da Besonderheiten eines Kreises nicht immer exakt dargestellt werden konnten.

Interessierte können den Bericht der GPA [hier](#) einsehen.

8. Ausblick

Auch im Jahr 2018 wird die Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes im Wesentlichen von den gesetzlich vorgesehenen Prüfungen geprägt sein. Hierzu gehören u.a. die Prüfung der Jahresabschlüsse 2017 für den Kreis Steinfurt sowie der Städte Emsdetten und Greven. Ferner steht die Prüfung des Gesamtabchlusses 2016 für den Kreis Steinfurt und des Gesamtabchlusses 2015 (mit den angehängten Gesamtabschlüssen 2011-2014) der Stadt Greven auf dem Prüfungsplan.

Aufgrund der bereitgestellten Fördermittel des Bundes und Landes für Investitionen im Bereich Schule und Bildung sowie nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW sind im Jahr 2018 erhebliche Beschaffungs- und Baumaßnahmen zu erwarten, bei denen das Rechnungsprüfungsamt zunächst im Rahmen der Prüfung der Vergaben zu beteiligen ist. Aber auch im späteren Zeitablauf werden diese Fördermittel Auswirkungen auf die Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes haben, in dem Prüfungen der Schlussrechnungen beabsichtigt sind.

Darüber hinaus wird das Rechnungsprüfungsamt auch im Jahr 2018 im Rahmen der personellen Möglichkeiten Prüfungen in den verschiedenen Verwaltungsbereichen durchführen und hierbei schwerpunktmäßig Aufgabenbereiche mit er-

heblichen finanziellen Auswirkungen unter Berücksichtigung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in die Prüfung einbeziehen.

Im Zeitalter der Digitalisierung bereitet das Rechnungsprüfungsamt in Zusammenarbeit mit dem Haupt- und Personalamt aktuell die Einführung der e-Akte im Rechnungsprüfungsamt vor. Die Umsetzung ist zu Beginn des Jahres 2018 vorgesehen. Ferner ist im Laufe des Jahres 2018 die Beschaffung einer Prüfungssoftware beabsichtigt, um die Prüfungsprozesse weiter zu optimieren und zu unterstützen. Mit diesen Veränderungsprozessen werden die Weichen für eine zukunftsorientierte Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes gestellt, die jedoch zunächst im Jahr 2018 Arbeitskraft des Rechnungsprüfungsamts binden wird.

9. Anhang

- I. Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses
- II. Sitzungskalender 2018
- III. Rechnungsprüfungsordnung Kreis Steinfurt (Stand. 17.12.2007 - nur online)

Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses Kreis Steinfurt

Mitglied		stellv. Mitglied		
1	Baackmann, Bernhard.	CDU	Grunendahl, Wilfried	CDU
2	Böwer, August (s.B.)	CDU	Ruwe, Franziska	CDU
3	Machill, Johannes (s.B.)	CDU	Cizelsky, Heike	CDU
4	Erfling, Christian	CDU	Borgert, Christoph	CDU
5	Gremplinski, Doris	CDU	Hembrock, Bernhard	CDU
6	Hörst, Benno	CDU	Schulte, Andreas	CDU
7	Kösters, Karl	CDU	Kuck, Andreas (s.B.)	CDU
8	Winter, Ewald	CDU	Nospickel, Ansgar (s.B.)	CDU
9	Brückner, Gabriele	SPD	Gerweler, Markus	SPD
10	Hegerfeld-Reckert, Anneli	SPD	Hardebusch, Michael	SPD
11	Himmelreich, Matthias - stellv. Vorsitzender -	SPD	Kamphues, Martina	SPD
12	Martin, Gitta - Vorsitzende -	SPD	Gehring, Ruth	SPD
13	Thiemann, Gerrit	SPD	Nolte, Veronika	SPD
14	Wenzel, Annette	SPD	Coße, Jürgen	SPD
15	Bussmann, Ursula	GRÜNE	Pinke, Janina	GRÜNE
16	Kubitz-Eber, Adelheid (s.B.)	GRÜNE	Hiller, Simon (s.B.)	GRÜNE
17	Bergmann, Michael (s.B.)	UWG	Bitter, Ludger (s.B.)	UWG
18	Denzol, Frank (s.B.)	FDP	Brockmeier, Alexander (s.B.)	FDP
19	Floyd-Wenke, Annette	DIE LINKE	Neumann, Andreas	DIE LINKE

Sitzungskalender**Sitzungstermine 2018**

15.05.2018

10.12.2018

10. Abkürzungsverzeichnis

AÖR	Anstalt öffentlichen Rechts
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BuT-Leistungen	Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket
Da FiBu	Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung beim Kreis Steinfurt
DMS	Dokumentenmanagementsystem
EGM	Eingliederungsmanagement
EGT	Eingliederungstitel
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
GebG NRW	Gebührengesetz NRW
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
ggf.	gegebenenfalls
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
grds.	grundsätzlich
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HH-Jahr	Haushaltsjahr
IKS	Internes Kontrollsystem
i. d. R.	in der Regel
i. H. v.	in Höhe von
i. S. d.	im Sinne des
IT	Informationstechnik

i. V. m.	in Verbindung mit
KoA-VV	Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift
KInvFöG NRW	Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen
KrO NRW	Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
LWG	Landeswassergesetz
LWL	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
MAIS	Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW
mglw.	möglicherweise
Mio. €	Millionen Euro
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
NRW	Nordrhein-Westfalen
rd.	rund
RE	Rechnungsergebnis
RPA	Rechnungsprüfungsamt
s.B.	sachkundiger Bürger
SGB I	Sozialgesetzbuch - Erstes Buch - Allgemeiner Teil
SGB II	Sozialgesetzbuch - Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende
SGB III	Sozialgesetzbuch – Drittes Buch - Arbeitsförderung
SGB X	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
SGB XII	Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe
T €	Tausend Euro
UStG	Umsatzsteuergesetz
v. g.	vorgenannte
VOB/B	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen-Teil B
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen-Teil A
WVG	Wasserverbandsgesetz
z. B.	zum Beispiel
zKT	zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende

Herausgeber

Kreis Steinfurt
Rechnungsprüfungsamt
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes
Gabriele Exler

E-Mail: gabriele.exler@kreis-steinfurt.de

Stand: Dezember 2017